Die rechtlichen Schicksale einer juristischen Person nach ihrem Ende

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Alfred Bretschneider

Assessor in Halle/S.

Berichterstatter:

Professor Dr. Wolfgang Hein

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Frau
und meinen lieben Eltern

Inhaltsübersicht.

Seite:

Einleitung. 1

1. Kapitel.

Begriff und Wesen der juristischen Person. 2

§ 1. Die Bedeutung des Problems für die vorliegende Arbeit. . . 2
§ 2. Die Lehren von der juristischen Person. 2
I. Die Fiktionslehre. 2
II. Die Lehre vom Zweckvermögen. 3
III. Die organische Lehre. 3
IV. Weitere Lehrmeinungen. 4
§ 3. Darstellung und Begründung der hier zu Grunde gelegten Lehre. . 4
§ 4. Der Umfang der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. . . 5
§ 5. Der Umfang der für die juristischen Personen getroffenen gesetzlichen Regelung. 6

2. Kapitel.

Das Ende einer juristischen Person. 9

I. Stand der Meinungen. 9
§ 6. Die Fiktionslehre. 9
§ 7. Die Sukzessionslehre. 11
§ 8. Die Identitätslehre. 13
II. Die Anwendung der Identitätslehre und die daraus gewonnenen Ergebnisse. 14
§ 9. Die juristische Person besteht bis zur Beendigung der Liquidation. 14
§ 10. Die Beendigung einer vermögenslosen juristischen Person. . . 16
A. Die Rechtsprechung und Gesetzgebung zu dieser Frage . . 16
1. Für Kapitalgesellschaften. 16
2. Für juristische Personen im allgemeinen . . . 18
B. Der Zeitpunkt des Erlöschens. 19

3. Kapitel.

Sonderfälle. 20

§ 11. Das nachträgliche Bekanntwerden von Vermögen. . . . 20
I. Nach vorangegangener Liquidation. 20
1. Die juristische Person besteht fort, so lange sie noch Vermögen besitzt. 21
2. Das für die Fortsetzung der Liquidation einzuschlagende Verfahren. 21
a) Berichtigung des Registers. 21
b) Die Fortführung des Amtes als Liquidator. . . 22
c) Die Verwendung des Vermögens. 23
II. Ohne vorhergehende Liquidation. 24
III. Ergebnis. 25

Seite:

§ 12. Nachträgliches Hervortreten von Gläubigern. 25
A. Die Bedeutung des Sperrjahres. 26
B. Die Wirkung der Liquidationsbeendigung auf den Bestand der Gläubigerforderung. 26
I. Nach Durchführung der Liquidation ohne Vermögensausschüttung an die Anfallberechtigten. 28
II. Nach Durchführung der Liquidation mit Vermögensausschüttung an die Anfallberechtigten. 28
1. Die Folgen ordnungswidriger Liquidation. . . 28
a) Vorhandensein vermögensrechtlicher Ansprüche. . 28
b) Fortbestehen der juristischen Person. . . . 29
2. Das für die Fortführung der Liquidation einzuschlagende Verfahren. 29
a) Registerberichtigung. 29
b) Fortführung des Amtes als Liquidator. . . 30
III. Die Behandlung der Gläubigeransprüche nach Beendigung der ordnungsmäßig durchgeführten Liquidation. . . 30
1. Die gegen ein Fortbestehen der juristischen Person vorgebrachten Gründe. 30
2. Die eine Befriedigungsmöglichkeit bejahenden Meinungen. 32
3. Eigene Stellungnahme. 33
a) Keine ausschließliche Regelung in §§ 217 HGB. und 31 G.m.b.H.G. 33
b) Keine Verwirkung der Gläubigeransprüche. . . 34
c) Die Anfallberechtigten sind ungerechtfertigt bereichert. 36
d) Würdigung dieses Ergebnisses. 37
§ 13. Kapitalzuwendungen nach Liquidationsbeendigung. . . . 39
I. Stellungnahme des Schrifttums. 39
II. Eigene Stellungnahme. 39
§ 14. Rückwandlung einer aufgelösten juristischen Person in eine werbende Gesellschaft. 43
I. Stand der Meinungen. 43
II. Eigene Stellungnahme. 44
III. Die heutige Rechtslage. 44

Schlußbetrachtung. 45

Einleitung.

Neben den Menschen — den natürlichen Personen — kennt unsere Rechtsordnung als weitere Rechtsträger noch die „Juristischen Personen".

Wenn ein Mensch durch seinen Tod aus dem Rechtsleben ausscheidet, so ist durch ausreichende Gesetzesbestimmungen dafür gesorgt, daß stets ein Rechtsnachfolger vorhanden ist. Anders verhält es sich dagegen bei der Beendigung einer juristischen Person. Hier kennt das Gesetz eine Rechtsnachfolge nur in bestimmten Fällen. So ist in § 46 BGB. eine Gesamtrechtsnachfolge dann vorgesehen, wenn das Vermögen eines aufgelösten Vereins an den Fiskus fällt. Ebenso findet eine Gesamtrechtsnachfolge statt, wenn die Verschmelzung oder die Verstaatlichung einer juristischen Person stattgefunden hat, oder wenn ihre Umwandlung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934[1]) durchgeführt worden ist.

In einem solchen Falle sind sämtliche die frühere juristische Person betreffenden Rechtsbeziehungen auf den Rechtsnachfolger übergegangen. Deren Abwicklung kann also nur noch von diesem vorgenommen werden. Rechtsstreitigkeiten, die für und gegen die juristische Person schweben, werden in entsprechender Anwendung der §§ 239 ff. ZPO. unterbrochen und wieder aufgenommen. Die untergegangene juristische Person wird behandelt wie eine verstorbene und beerbte natürliche Person[2]). Es bieten sich hier also keinerlei Schwierigkeiten, so daß die vorgenannten Fälle einer weiteren Bearbeitung nicht bedürfen.

Die Behandlung der gestellten Frage kann sich deshalb darauf beschränken, diejenigen Fälle einer Betrachtung zu unterziehen, in welchen es sich um die Beendigung einer juristischen Person ohne die vom Gesetze vorgesehene Gesamtrechtsnachfolge handelt.

Das Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften vom 30. Januar 1937 (RGBl. Teil I, S. 107 ff.) ist berücksichtigt worden, so weit dessen Bestimmungen für die vorliegende Bearbeitung von Bedeutung sind. Die bisherigen Vorschriften über die Aktiengesellschaft sind vergleichend herangezogen worden.

---

1) RGBl. 1934 Teil I, S. 569.
2) Vgl. Lehmann-Ring I 304 Anm. 4.

1. Kapitel.

Begriff und Wesen der juristischen Person.

§ 1. Die Bedeutung des Problems für die vorliegende Arbeit.

Seitdem der Begriff einer „juristischen Person" im Rechtsleben Eingang gefunden hat, ist er im Streite der Meinungen befangen, ohne daß eine der vielen Lehrmeinungen als herrschend bezeichnet werden könnte.

Es liegt zwar nicht im Rahmen der vorliegenden Untersuchung, die Ansichten, welche sich über das Wesen der juristischen Person im Laufe der Zeit gebildet haben, ausführlich darzustellen. Die Beantwortung der hier gestellten Frage ist jedoch im wesentlichen davon abhängig, welche Auffassung man ihr über das Wesen der juristischen Person zu Grunde legt. Es ist deshalb erforderlich, im folgenden eine kurze Zusammenstellung derjenigen Lehrmeinungen zu geben, welche es im Laufe der geschichtlichen Entwicklung, die die Auffassung vom Wesen der juristischen Person genommen hat, zu einiger Bedeutung gebracht haben.

§ 2 Die Lehren von der juristischen Person.

I. Die Fiktionslehre.

Die erste, wirkliche Körperschaftslehre ist von Savigny geschaffen worden. Mit ihm stimmen im Ergebnis Puchta und Windscheid überein.

Savigny geht davon aus[3]), daß jedes Rechtsverhältnis in der Beziehung einer Person zu einer anderen Person bestehe. Er erörtert zunächst die Frage, wer Träger eines Rechtsverhältnisses — also Rechtssubjekt — sein könne und beantwortet diese dahin, daß zunächst einmal jeder Mensch rechtsfähig sei. Hieran fügt er den Satz an, daß auch nur der einzelne Mensch rechtsfähig sei.

Zu dieser Auffassung gelangt er durch die Überlegung[4]), daß der Wille die eigentlich wesentliche Substanz der Persönlichkeit sei. Dieser müsse also auch für den Begriff der juristischen Person als entscheidendes Merkmal angesehen werden. Da aber die Menschenverbände und Vermögensinbegriffe zu einer Willensbildung unfähig seien und somit der natürlichen Rechtsfähigkeit entbehrten, so könne als einziger Rechtsträger eben

3) Band II § 60, S. 1 ff.
4) Band II § 90, S. 282; Band III § 112, S. 89.

nur der Mensch anerkannt werden. Die juristische „Persönlichkeit" sei deshalb nur eine rechtsdogmatische Fiktion.

Ebenso meint Windscheid[5]), die Frage, wer Rechtssubjekt sein könne, scheine durch die selbstverständliche Antwort erledigt zu werden, daß es nur der Mensch sei. Denn nur dieser habe einen Willen. Auf dem Wege seiner weiteren Untersuchungen gelangt Windscheid zu dem Ergebnis, daß das Gefühl auch für die den Gemeinschaften zustehenden Rechte ein tragendes Subjekt suche und dasselbe in einer künstlich durch Gedankenoperation geschaffenen, vorgestellten Person finde[6]).

II. Die Lehre vom Zweckvermögen.

In der Weiterbildung der Fiktionslehre kommen Brinz, Bekker und Demelius zu der Lehre vom Zweckvermögen oder der Lehre von den subjektlosen Rechten. Auch sie gehen davon aus, daß nur der Mensch Rechtssubjekt sein könne. Neben ihm gebe es in Wahrheit keine zweite Gattung von Personen. Wenn die juristischen Personen aber nur fingierte, bloß vorgestellte Wesen seien, so könnten sie in Wirklichkeit auch nicht vorhanden sein. Die den juristischen Personen zugeschriebenen Rechte seien deshalb subjektlos. Sie könnten niemandem gehören und seien nur für einen bestimmten Zweck vorhanden. Man müsse also nicht zwei Arten von Personen, sondern zwei Arten von Vermögen unterscheiden: Personenvermögen und Zweckvermögen.

III. Die Organische Lehre.

Diese Auffassungen haben sich nicht durchsetzen können. Sie sind von der organischen Lehre, die auch die Lehre von der realen Verbandspersönlichkeit genannt wird, abgelöst worden. Ihre Anhänger betonen, daß unter „Person" nicht notwendigerweise nur der Mensch verstanden werden könne. Sie gehen vielmehr von der Wirklichkeit der juristischen Person aus und ordnen sie und die natürliche Person unter dem Oberbegriff des „Organismus" ein.

Ihre Vertreter sehen in der juristischen Person nicht nur ein vorgestelltes, sondern ein wirkliches Gemeinschaftsgebilde. Dieses hebe sich deutlich von seinen Mitgliedern als Einzelpersönlichkeit ab und sei mit einem einheitlichen Willen ausgestattet. „Die juristischen Personen sind

5) Band I, § 49 S. 187.
6) Band I, § 49 S. 189.

wirkliche, mit natürlicher Willens- und Handlungsfähigkeit ausgestattete Lebewesen, deren Teil die Menschen sind und die sich über den Menschen erheben. Das Recht tritt, indem es die organisierten Gemeinschaften als Personen behandelt, durchaus nicht in Widerspruch zur Wirklichkeit, sondern verleiht ihr adäquaten Ausdruck"[7]).

Diese Ansicht hat bis auf den heutigen Tag einen großen Anhängerkreis. Es hat jedoch nicht an Versuchen gefehlt, einer neuen Auffassung die Wege zu ebnen.

IV. Weitere Lehrmeinungen.

Nach Binder ist das subjektive Recht eine Macht und Rechtssubjekt der, dem die Rechtsordnung diese Macht verleiht. Daraus zieht Binder den Schluß, daß Rechtssubjekt alles sein kann, das seiner Beschaffenheit nach diese Macht haben kann; also auch eine Mehrheit von Menschen. „Was den Inhalt eines Rechts ausüben kann, kann Person sein"[8]). Eine Personenmehrheit sei zur Ausübung eines solchen Rechts in der Lage, weil es ein vom psychologischen verschiedenes, juristisches Handeln und Wollen gebe. Die juristische Person sei also ein neben dem Menschen stehendes Rechtssubjekt[9]).

Im neueren Schrifttum wird von Rhode[10]) der Standpunkt eingenommen, daß die juristische Person nur „eine bequeme Zusammenfassung eines Komplexes von Rechtsormen darstelle und daß nur der Mensch Rechtsträger sei."

H. J. Wolff meint[11]), die juristische Person sei nur eine Person im rechtstechnischen Sinne. „Sie ist ein bloßer Inbegriff der durch die Organisation begründeten besonderen Rechtsverhältnisse. Die juristische Person ist ein rechtstechnisches rechtsfähiges Zurechnungssubjekt."

§ 3. Darstellung und Begründung der hier zu Grunde gelegten Lehre.

Im folgenden soll der Auffassung von Lehmann gefolgt werden. Dieser ist der Ansicht[12]), der juristischen Person liege eine Wirklichkeit zu Grunde.

7) So: Gierke, Wesen der menschlichen Verbände S. 9 ff.
8) S. 73.
9) S. 43 ff.
10) S. 178.
11) S. 230.
12) § 58, I d; S. 382 ff.

In dem einheitlich sich äußernden Willen einer Körperschaft trete etwas zutage und entfalte Wirkungen, das dem Einzelwillen der Genossen selbständig gegenüber stehe. Wenn die Rechtsordnung die Rechtsfähigkeit der juristischen Person anerkenne, so fingiere sie keinen Menschen. Sie erkenne vielmehr an, daß es neben diesem gewisse soziale Einrichtungen als Rechtsträger gebe. Sie schreibe ihre Behandlung als Rechts- und Willenssubjekte vor, indem sie den Willen und die Handlungen ihrer Organe als Äußerungen der Organisation selber betrachte.

Diese Auffassung stimmt mit der Fiktionslehre insofern überein, als sie die juristische Person als handlungs- und willensfähiges Wesen betrachtet, sich aber bewußt bleibt, daß diese Vorstellung nur bildliche Bedeutung hat. Gegenüber der Fiktionslehre stellt es die Lehre Lehmanns jedoch in richtiger Weise auf die Rechtsträgerschaft ab. Dieser Grundbegriff der allgemeinen Rechtslehre umfaßte ursprünglich nur den Menschen als solchen. Er wurde als Person zum Rechtssubjekt und damit zum Ausgangspunkt des Rechts überhaupt. Da jedoch neben dem Menschen auch Personengemeinschaften am Rechtsleben teilnehmen wollen, so konnte die Rechtsordnung mit dem Menschen als alleinigem Rechtssubjekt nicht auskommen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, den Begriff der Rechtsträgerschaft auch auf Personengemeinschaften und soziale Einrichtungen (Stiftungen) auszudehnen. Indem der Gesetzgeber diesen Gebilden die Rechtsfähigkeit verlieh, wurden sie zu „juristischen Personen". Sie stehen zwar als Rechtsträger gleichberechtigt neben dem Menschen. Der Begriff der Wirklichkeit der juristischen Person kann jedoch nur in dem Sinne von etwas verstanden werden, das in der Außenwelt wirkt und Änderungen herbeizuführen vermag.

§ 4. Der Umfang der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Nach der soeben entwickelten Auffassung steht es fest, daß den juristischen Personen kraft positiver Rechtssatzung die Rechtsfähigkeit verliehen ist. Es müssen ihnen deshalb im allgemeinen alle Rechte zustehen, die auch den Menschen zugänglich sind.

Aus der grundsätzlichen Verschiedenheit von den Menschen heraus ergeben sich für die Behandlung der juristischen Personen als Rechtsträger eine Reihe von Schwierigkeiten.

So können sie zwar die Mitgliedschaft bei einer anderen juristischen Person[13]) oder auch bei einer offenen Handelsgesellschaft[14]) erwerben. Sie können auch rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen als Mitglieder beitreten. Ebenso ist die Bestellung von juristischen Personen zu Beauftragten und Bevollmächtigten allgemein zulässig. Sie genießen ferner den Schutz der Namens- und Firmenrechte, sowie der Urheber- und Erfinderrechte[15]).

Dagegen sind sie in der Rechtsfähigkeit insoweit beschränkt, als die Rechte ihrer Natur nach menschliche Persönlichkeit voraussetzen.

So ist den juristischen Personen besonders das Familienrecht verschlossen. Sie können deshalb, wie aus § 1779 Abs. 2 BGB. zu folgern ist, nicht Pfleger, Vormund oder Beistand werden. Auch die Bestimmungen des Erbrechts können nur teilweise angewendet werden. Juristische Personen können Erbe sein; es ist nach § 2210 Satz 3 BGB. auch möglich, sie zu Testamentsvollstreckern zu ernennen. Die Anwendung der übrigen Vorschriften entfällt. Die juristischen Personen können also vor allen Dingen nicht beerbt werden[16]). Wenn auch zwischen der Beendigung einer juristischen Person und dem Tode eines Menschen eine Ähnlichkeit im Tatbestande vorhanden ist, so ist es doch nicht möglich, die erbrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, wenn eine juristische Person zum Erlöschen gekommen ist. Denn für diesen Fall sind Sondernormen geschaffen worden, deren Dasein die — auch nur entsprechende — Anwendung der erbrechtlichen Vorschriften ausschließt. Maßgebend für die rechtlichen Wirkungen der Beendigung einer juristischen Person sind daher nur die für sie geschaffenen besonderen Rechtsnormen. Diese müssen den Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung bilden.

§ 5. Der Umfang der für die juristischen Personen getroffenen gesetzlichen Regelung.

Betrachtet man die für die juristischen Personen getroffenen Bestimmungen, so ist ein Gegensatz zu den für die natürlichen Personen bestehenden Vorschriften unverkennbar. Hier wie dort ist zwar die Erlangung der Rechtsfähigkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So er-

13) Vgl. § 9 Abs. 2 Gen.G.
14) RGZ. 105, 101. Staudinger Anm. 13 vor § 21.
15) Staudinger, Einl. vor § 21, Anm. 13.
16) Staudinger Vorbem. vor § 21, Anm. B 1 a.

langt der Mensch die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt, während die juristische Person mit der Eintragung in das betreffende Register oder durch einen Hoheitsakt entsteht und damit rechtsfähig wird.

Im Gegensatz hierzu stehen jedoch die Bestimmungen, soweit sie sich mit dem Ende einer Person,, also mit dem Untergang der Rechtspersönlichkeit und dem dadurch bedingten Ausscheiden aus dem Rechtsleben befassen[17]). Während beim Tode eines Menschen durch ausreichende Bestimmungen dafür gesorgt ist, daß stets ein Rechtsnachfolger vorhanden ist, lassen die für die juristischen Personen geltenden Vorschriften eine allgemeine Regelung vermissen.

So sind in den §§ 41 ff. BGB., 203, 231 Akt.G., 60 GmbHG. und 79 GenG zwar die tatsächlichen Voraussetzungen genannt worden, die zur Auflösung einer juristischen Person führen. Ferner ist in den §§ 74 BGB., 31 Abs. 2, 214, 231 Abs. 6 Akt.G. vorgeschrieben, daß die Auflösung, bezw. der Schluß der Abwicklung und das Erlöschen zur Eintragung in das betreffende Register anzumelden ist.

Es könnte demnach angenommen werden, daß das Ende einer juristischen Person schon mit dem Vorhandensein einer die Auflösung herbeiführenden Tatsache eingetreten ist. Demgegenüber stehen aber die Bestimmungen der §§ 47 BGB., 205, Akt.G., 66 GmbHG. und 82 GenG., in welchen angeordnet wird, daß „nach der Auflösung" die Abwicklung (Liquidation) stattfindet. Darüber hinaus ist § 49 Abs. 2 BGB. für den Verein bestimmt worden, daß dieser bis zur Beendigung der Abwicklung als fortbestehend „gilt". Für die juristischen Personen des Handelsrechts ist in den §§ 205 Akt.G., §§ 69, 13 GmbHG. und §§ 87, 17 Gen.G. bestimmt, das für die Zeit der Abwicklung die bisherigen Bestimmungen gelten, so weit nicht aus dem Zwecke oder dem Wesen der Liquidation sich ein anderes ergibt.

Weitere Auflösungsgründe sind in dem Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften enthalten[18]). Soweit diese sich auf die Aktiengesellschaft beziehen, sind sie in den § 203 Akt.G. eingearbeitet worden. In § 2 des Löschungsgesetzes wird bestimmt, daß eine juristische Person gelöscht werden kann, wenn sie kein Vermögen besitzt. In diesem Falle findet eine Liquidation nicht statt.

---

17) Die näheren Ausführungen über die hier interessierende Frage, wann eine juristische Person zum Erlöschen kommt, bleiben dem nächsten Kapital vorbehalten.

18) v. 9. 10. 1934 (RGBl. Teil I S. 914).

Wie sich aus allen diesen Vorschriften ergibt, hat der Gesetzgeber im einzelnen die Gründe festgelegt, welche zu einer Auflösung der juristischen Person führen. Es ist weiterhin eine ausreichende Regelung für die nachfolgende Liquidation getroffen worden. Damit sind aber auch die gesetzlichen Bestimmungen erschöpft. Für die Beantwortung der für die rechtlichen Verhältnisse einer juristischen Person so entscheidenden Frage, wann sie als erloschen anzusehen ist, kann aus dem Wortlaute des Gesetzes ein eindeutiger Anhaltspunkt nicht entnommen werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine juristische Person bereits mit dem Vorhandensein einer die Auflösung begründenden Tatsache beendet und ihr Fortbestehen für die Dauer der Abwicklung nur zu unterstellen ist, oder ob sie auch nach erfolgter Auflösung noch fortbesteht.

2. Kapitel.

Das Ende einer juristischen Person.

I. Stand der Meinungen.

Wir haben gesehen, daß die Frage nach dem Wesen der juristischen Person ein für die Rechtswissenschaft bisher ungelöstes Problem geblieben ist. Eben so ist es bisher nicht gelungen, eine übereinstimmende Beantwortung der Frage zu erzielen, wann eine juristische Person als beendet anzusehen ist. Dieser Zeitpunkt kann, wie soeben dargelegt worden ist, nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden.

Es ergibt sich zunächst die Frage, welche Bedeutung dem Ausdrucke „Auflösung" zukommt. Aus dem Versuche, diese Frage zu beantworten, haben sich verschiedene Lehrmeinungen gebildet, deren bedeutendste hier angeführt werden sollen.

§ 6. Die Fiktionslehre.

Im älteren Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß das Dasein einer juristischen Person bereits mit dem Eintritt einer die Auflösung bedingenden Tatsache beendet ist und daß deren Fortbestand für die Dauer der nachfolgenden Abwicklung nur fingiert wird. Die Vertreter dieser Ansicht lehnen sich dabei an den Wortlaut des Gesetzes an, wonach eine juristische Person durch den Eintritt bestimmter Tatsachen „aufgelöst" wird und — wie der Verein — für die Dauer der Abwicklung nur als fortbestehend „gilt." Diese Ansicht ist auch in den Motiven zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten vertreten worden. Dort[19]) wird zum Ausdruck gebracht, daß „mit dem Moment der Auflösung der Gesellschaft diese streng genommen aufhöre. Es gewähre indessen für die Liquidation selbst die erheblichsten Vorteile, die Fortdauer der Gesellschaft bis zur tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung zu fingieren"[20]).

Dementsprechend hat Meurer[21]) gelehrt, die Auflösung des rechtsfähigen Vereins bedeute zugleich die Zerstörung seiner Existenz. Mit der Auflösung schwinde also Rechtsfähigkeit und Verein. Die Durchführung der Liquidation stehe unter der Fiktion des § 49 Abs. 2 BGB.: der Verein

19) Band 2, S. 70.
20) Lastig, S. 178.
21) S. 288 ff.

gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert[22]).

Die gleiche Auffassung vertreten Anschütz-v. Völderndorff[23]). Sie sehen eine wesentliche Eigentümlichkeit der Liquidation darin, daß lediglich für die Zwecke dieser Art der Auseinandersetzung die Gesellschaft ungeachtet ihrer Auflösung als fortbestehend fingiert werde. Ohne diese gesetzliche Fiktion würde nach Auflösung der Gesellschaft nur noch eine bloße Gemeinschaft bestehen.

Es kann nicht verkannt werden, daß der Wortlaut des Gesetzes dieser Ansicht Recht zu geben scheint. Denn die Verwendung des Ausdruckes „Auflösung" deutet ja auf ein Aufhören der Rechtspersönlichkeit hin. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Fiktion nur Hilfsmittel dafür sein kann, gesetzliche Bestimmungen auf einen nicht vorhandenen Tatbestand anzuwenden. Sie unterstellt also etwas nicht vorhandenes und verdeckt die Wahrheit insofern, als sie nicht erklärt, was wirklich ist. Sie kann also niemals zur Lösung einer Frage führen. „Eine Fiktion bedeutet nicht Lösung, sondern Ausschaltung einer Frage; keine Erklärung, sondern Verdunkelung des Sachverhaltes"[24]).

Die Fiktion kann deshalb für die Beantwortung der Frage, wie die Auflösung systematisch zu erfassen ist, nur herangezogen werden, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung nicht zulassen.

Im übrigen findet die Fiktionslehre im Gesetze selbst nicht einmal eine genügende Grundlage. Es heißt zwar in § 49 Abs. 2 BGB., der Verein „gilt" bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend. Indessen fehlt es schon bei den juristischen Personen des Handelsrechts an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. So ist für die Aktiengesellschaft im § 205 Akt.G. lediglich vorgeschrieben, daß die bisherigen Bestimmungen zu gelten haben, soweit sich nicht aus den Vorschriften über die Abwicklung und dem Zwecke der Abwicklung ein anderes ergibt. Ein gleiches gilt für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für die Genossenschaften[25]). Aus dem Wortlaute des Gesetzes ist also nichts darüber zu entnehmen, daß der Gesetzgeber eine Fiktion aufstellen wollte.

---

22) S. 309.
23) Art. 133 Anm. 1; Art. 144 Anm. 1; Art. 244 nm. 2.
24) Wimpfheimer S. 94.
25) §§ 69, 13 GmbHG; §§ 87, 17 Gen.G.

Die Fiktionslehre ist deshalb zu Recht von Wissenschaft und Rechtsprechung abgelehnt worden.

Gierke[26]) weist darauf hin, daß zur Fiktion einer solchen Fortdauer jeder positive Anhalt und jedes Bedürfnis fehle. Auch das Reichsgericht meint, von einer fingierten Dauer der juristischen Person könne nicht gesprochen werden[27]).

§ 7. Die Sukzessionslehre.

Diese Lehre geht von ähnlichen Erwägungen aus. Ihre Vertreter betrachten die juristische Person bereits mit dem Eintritt einer die Auflösung herbeiführenden Tatsache als beendet. Sie lehnen es jedoch ab, den Fortbestand zu fingieren. Sie sind der Auffassung, daß ein neues Rechtssubjekt, das etwa als Liquidationsgesellschaft bezeichnet werden könne, zur Durchführung der Liquidation berufen sei, welches mit der Beendigung der Liquidation aus dem Rechtsleben wieder ausscheide.

So ist Renaud der Ansicht[28]), daß mit dem Eintritt des Auflösungsgrundes an die Stelle der Körperschaft deren einzelne Mitglieder treten. Er sieht in dem früheren Vermögen der Gesellschaft ein unteilbares Sondervermögen, welches tatsächlich wie rechtlich von den übrigen Gütern der bisherigen Gesellschafter getrennt sei. Die einzelnen Gesellschafter hätten daran während der Liquidation nur anteilsmäßige, ungeteilte Sonderrechte.

Gierke ist gleichfalls der Auffassung, daß das Ende der Verbandspersönlichkeit gleich dem der Einzelpersönlichkeit mit der Verwirklichung der vom Recht mit dieser Wirkung bekleideten tatsächlichen Voraussetzungen eintrete[29]). Er versteht darunter den Eintritt einer die Auflösung bedingenden Tatsache und betrachtet das Dasein der Verbandspersönlichkeit von diesem Zeitpunkte an als beendet. Man dürfe deshalb nach der Auflösung nicht mehr von einem fingierten oder wirklichen Fortbestand derselben reden. Denn eine Person könne unmöglich sich selbst überleben, um ihre Hinterlassenschaft zu regulieren. Die soziale Nachlaßregulierung werde vielmehr von dem Rechtsnachfolger der Körperschaft oder einem anderen dazu berufenen lebendigen Willensträger besorgt[30]). Die objek-

26) Gen.Th. S. 490 Anm. 4; S. 885; Deutsch. Privatr. Bd. I S. 571.
27) RGZ 5, 7; weiter auch Behrend § 81; Nr. 16; — Hölder § 49 Anm. II Nr. 3.
28) Recht der AG., S. 835 ff., S. 843.
29) Gen.Th. S. 830.
30) Gen.Th. S. 883.

tive Einheit des Verbandsvermögens dauere fort. Es habe in der Hand des nunmehrigen Vermögensherren seine Geschlossenheit und Selbständigkeit als zweckgebundenes Sondervermögen bewahrt[31]).

Aber auch diese Auffassung hat sich nicht durchsetzen können. Sie steht eben so wie die Fiktionslehre im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen. Dort ist, sofern es sich um die Auflösung mit nachfolgender Liquidation handelt, nirgends von einem Rechtsnachfolger oder von einer Gesamtrechtsnachfolge die Rede. Diese ist vielmehr, wie bereits einleitend bemerkt, nur für die Fälle vorgesehen, in denen das Vereinsvermögen vom Fiskus übernommen wird, oder wenn es zu einer Verschmelzung, Verstaatlichung oder Umwandlung einer juristischen Person gekommen ist[32]).

Die Vorschrift des § 45 BGB. scheint zwar die Auffassungen Renauds und Gierkes zu stützen. Denn dort wird von einem „Anfallen" des Vereinsvermögens gesprochen. Dieser Ausdruck ist jedoch nicht im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge zu verstehen. Das ist nur dann der Fall, wenn das Vermögen an den Fiskus fällt. Sollen dagegen die Mitglieder oder die sonstigen in der Satzung bestimmten Personen das Vermögen erhalten, so bedeutet „anfallen", daß diese eine unentziehbare Forderung gegen den Verein auf das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen erhalten[33]). Andernfalls hätte es nicht der eingehenden Vorschriften über die Abwicklung bedurft. Die gleiche Auffassung ist auch in den Motiven zum BGB. zum Ausdruck gekommen. Nach der dort[34]) gegebenen Begründung sollte die Gesamtrechtsnachfolge aus Gründen des Gläubigerschutzes gerade vermieden werden. Den Anfallberechtigten sollte deshalb nur ein schuldrechtlicher Anspruch zustehen. Das gleiche hat aber auch für die handelsrechtlichen Bestimmungen zu gelten. Dort ist nur davon die Rede, daß das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Anfallberechtigten zu verteilen ist[35]). Auch diese haben also nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Ausantwortung des verbleibenden Vermögens. Da dieser Anspruch gegenüber der juristischen Person besteht, so kann sie mit der „Auflösung" nicht verschwunden sein.

31) Deutsch. Privatr. S. 572.
32) Vgl. § 233 ff. Akt.G., §§ 253 ff. §§ 257 ff. daselbst. (§§ 303—306 HGB.).
33) Staudinger § 45, Anm. II 2 a.
34) Band I § 51, S. 113 ff.
35) Vgl. § 212 Akt.G.; § 72 GmbHG.; § 91 Gen.G. und den bisherigen § 300 HGB.

Es wäre ja sonst niemand da, gegen den der Anspruch zu richten wäre. Diesen Standpunkt nimmt auch die herrschende Lehre ein[36]).

Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn die Vertreter der vorgenannten Lehrmeinungen mit der Verwendung des Ausdruckes „Auflösung" die Vorstellung einer bereits eingetretenen Tatsache, des „Aufgelöstseins", verbinden. Zu verkennen ist zwar nicht, daß dieses Wort im Sprachgebrauch des täglichen Lebens zumeist in dem soeben dargelegten Sinne verwendet wird. Gleichwohl kann aber nicht bezweifelt werden, daß eine andere Auslegung sehr wohl möglich und auch gebräuchlich ist. Danach ist „Auflösung" nicht immer gleichbedeutend mit dem Zustande des „Aufgelöstseins". Es kann damit auch gemeint sein, daß von dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes an die Auflösung erst beginnen soll[37]). „Auflösung" bedeutet dann nicht Beginn und Abschluß eines Ereignisses in in einem Augenblick, sondern den Anfang eines sich erst entwickelnden Vorganges. Von diesem Standpunkt aus kann die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen auch ein von der Fiktions- und Sukzessionslehre abweichendes Ergebnis hervorbringen.

§ 8. Die Identitätslehre.

Die heute als herrschende Meinung anzusehende Identitätslehre hat sich von der engen, auf einen Zeitpunkt abgestellten Auslegung des Begriffes „Auflösung" frei gemacht. Ihre Vertreter sind der Auffassung, daß der Auflösungsbeschluß oder eine sonstige, zur Auflösung führende Tatsache den Untergang einer juristischen Person nicht unmittelbar nach sich zieht. Denn die juristische Person beschließe nicht die Auflösung, sondern das Sichauflösenwollen. Die Auflösung werde mit der die Auflösung begründenden Tatsache erst in Gang gesetzt. Der Beschluß sei weiter nichts als eine Kundmachung, daß die juristische Person sich fortan nur noch der Abwicklung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen widmen wolle und daß sie sich ihre Selbstvernichtung zum Ziele gesetzt habe. So führt Brodmann aus[38]), ein richtiges Bild von dem Sachverhalt könne man sich machen, wenn man „Auflösung" und „Auflösen" gewissermaßen nicht statisch, sondern dynamisch verstehe; nicht im Sinne eines augen-

36) So: Oertmann § 45 Anm. 3 a; Planck § 45 Anm. 1; Staudinger § 45 Anm. 1 und Vorbem. zu § 21.
37) Vgl. Wimpfheimer S. 82 ff.
38) Akt.R. § 292, Anm. 2.

blicklichen Ereignisses, sondern im Sinne eines nunmehr einsetzenden, fließenden Geschehens. Die Gesellschaft „wird aufgelöst" bedeutet dann, sie löse auf, sie sei damit beschäftigt, sich aufzulösen, was nicht mit einem Schlage geschehen könne. Die Gesellschaft, bisher mit ihrer produktiven Tätigkeit befaßt, breche diese ab und mache sich an die Abwicklung der Geschäfte zur Verteilung des Vermögens. Wenn also früher das Vorhandensein der juristischen Person Selbstzweck gewesen sei, so sei jetzt die Vernichtung ihres Daseins das Ziel geworden.

Diese Auffassung entspricht am meisten dem Sinne des Gesetzes. Sie findet in den §§ 156, 294 Abs. 2 HGB., sowie in den §§ 69 GmbHG. und 87 GenG. ihre rechtliche Grundlage und hat sich in Wissenschaft und Rechtsprechung durchgesetzt. Sie ist heute die herrschende Lehre[39]) und wird auch den weiteren Ausführungen zu Grunde gelegt, zumal durch § 205 Akt.G. die bisherigen Bestimmungen nicht geändert worden sind.

II. Die Anwendung der Identitätslehre und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

§ 9. Die juristische Person besteht bis zur Liquidationsbeendigung.

I. Die juristische Person hat mit der Auflösung die durch den früheren Gesellschaftsvertrag begründete Verpflichtung aufgegeben, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Von nun an verfolgt sie nur noch das Ziel, ihre Geschäfte abzuwickeln. Das soll durch die Liquidation erreicht werden. Auflösung und Liquidation sind eng miteinander verbunden, weil die Abwicklung nichts anderes ist als die Durchführung des Auflösungsvorganges. Es ist deshalb folgerichtig, wenn das Gesetz die Fortsetzung der juristischen Person bis zu dem Augenblicke, in welchem ihre Auflösung beendet ist, vorsieht. Wenn in § 47 BGB.angeordnet wird, daß der Verein als fortbestehend „gilt", so will das Gesetz die rechtliche Gleichheit des Liquidationsvereins mit dem aufgelösten Verein hervorheben. „Diese Bestimmung ist nicht als Fiktion, sondern als Gesetzesbefehl anzusehen"[40]).

---

39) Vgl.: Behrend § 138 Anm. 2; § 139 Anm. 5; Cosack BGB I § 51; HGB §39, §22; Enneccerus § 107 Anm. 5 I 6; Lehmann-Ring § 302 Anm. 1; v. Gierke § 33, 1; § 44 II 2; § 47 IX 2; Staudinger § 47 Anm. 4; § 49 VIII; Planck § 48 Anm. 2; RGRK § 51 Anm. 2; RGZ: 74, 62; 92, 84; 109, 387.

40) Staudinger Anm. VIII zu § 47.

Die „aufgelöste" und in Liquidation befindliche juristische Person ist noch völlig die alte. Angesichts dieses Fortbestehens der juristischen Person nach der „Auflösung" fragt es sich, wann denn nun der Zeitpunkt ihres Endes eintritt. Es muß deshalb noch geprüft werden, wann die Liquidation als beendet anzusehen ist.

II. 1. Wie bereits[41]) ausgeführt worden ist, ist die Liquidation das gesetzliche Abwicklungsverfahren für die in Auflösung begriffene juristische Person. Es muß also, um den Zeitpunkt der Liquidationsbeendigung feststellen zu können, von der Vermögensgrundlage ausgegangen werden. Das Vermögen soll den Anfallberechtigten zukommen. Die Gläubiger müssen also befriedigt und das übrig bleibende Vermögen in seiner Gesamtheit dem satzungsmäßig bestimmten Zwecke zugeführt werden. Vorher kann von einer Liquidationsbeendigung nicht die Rede sein. Sind jedoch die Gläubiger befriedigt und haben die übrigen Anfallberechtigten den Überschuß erhalten, dann ist auch die Tätigkeit der Liquidatoren beendet. Sie haben nur noch die Pflicht, den Schluß der Abwicklung, beziehungsweise das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Register anzumelden.

Die Liquidation ist also beendet, wenn das gesamte Vermögen verteilt ist.

2. Es fragt sich, welche Bedeutung die Eintragung des Erlöschens hat. Wir haben gesehen, daß eine juristische Person erst mit der Eintragung entsteht. Diese hat also rechtserzeugende Wirkung. Die gleiche Bedeutung könnte die Eintragung des Erlöschens haben. Die vom Gesetzgeber getroffene Regelung spricht jedoch gegen die Richtigkeit dieser Annahme. Daß die juristische Person erst mit der Eintragung oder durch die Eintragung entsteht, ist durch positive Rechtssatzung bestimmt worden[42]). Über die Wirkung der Eintragung des Erlöschens fehlt ein entsprechender Rechtssatz. Hier ist lediglich bestimmt, daß das Erlöschen einzutragen ist[43]). Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß der Eintragung des Erlöschens nicht rechtserzeugende, sondern nur rechtsbekundende Wirkung beizumessen ist. Der gleiche Standpunkt wird von der herrschenden Meinung vertreten.

41) S. 30 ff.
42) Vgl. § 21 BGB; § 11 GmbHG.; § 13 GenG. § 34 Akt.G.
43) Vgl. § 74 BB; § 31 HGB; § 214 Akt.G.

§ 10. Die Beendigung einer vermögenslosen juristischen Person.

Der Grundsatz, daß eine juristische Person bis zur Beendigung des Abwicklungsverfahrens besteht, gilt nur, wenn es sich um eine juristische Person mit Vermögen handelt. Wird eine vermögenslose juristische Person aufgelöst, so bedarf es nicht der Förmlichkeit der Liquidation. Die Liquidation beruht auf der Erwägung, „daß nach der Auflösung noch ein Vermögen mit Aktiven und Passiven bleibt, das bestimmungsgemäß für gewisse Zwecke reserviert werden muß: als Befriedigungsfonds für die Gläubiger und als Verteilungsfonds für die Anfallberechtigten"[44]). Die Liquidation ist daher gegenstandslos, wenn es sich um die Auflösung einer vermögenslosen juristischen Person handelt. In diesem Falle ist ja nichts da, was verteilt werden könnte.

A. Die Rechtsprechung und Gesetzgebung zu dieser Frage.

1. Für Kapitalgesellschaften.

Diesem Umstande hatte die Rechtsprechung bisher dadurch Rechnung getragen, daß sie die liquidationslose Löschung einer juristischen Person schon dann zuließ, wenn kein Vermögen vorhanden war und die Gesellschafter das gesellschaftliche Leben nicht fortsetzen wollten. Es bedurfte zu dieser Auflösung auch keines Auflösungsbeschlusses.

Zu diesem Ergebnis führt die Überlegung, daß eine vermögenslose juristische Person bereits an einem Punkte angelangt ist, in welchem ihre vermögensrechtliche Grundlage völlig zerstört ist. Das, was sonst der Auflösungsbeschluß bezweckt, ist bereits Tatsache geworden. Wenn daher aus den Umständen, besonders aber aus dem Verhalten der Gesellschaftsorgane zu entnehmen ist, daß diese bei vermögensloser Gesellschaft eine Fortsetzung des gesellschaftlichen Lebens nicht wollten, dann braucht die Auflösung nicht noch besonders beschlossen zu werden. Die Auflösung ist schon ohne Beschluß eingetreten. Eben so wie der Auflösungsbeschluß ist dann aber auch die Liquidation eine leere Form. Die Aufgaben des Liquidators würden sich in der formalen Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche erschöpfen[45]).

Diese Rechtsprechung hat durch das Gesetz über die Auflösung und

44) Oertmann § 47 Anm. 3 a.
45) So: JFG 4, 182; JW 1927, 1383.

Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934[46]) eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. Dort wird in § 2 Abs. 1 die liquidationslose Löschung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die kein Vermögen besitzt, auf Antrag der amtlichen Berufsvertretung des Handelsstandes oder der Steuerbehörde oder von Amts wegen zugelassen. Mit der Löschung gilt die Gesellschaft als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. In § 3 des Gesetzes wird bestimmt, daß § 2 auch auf die eingetragenen Genossenschaften Anwendung findet. Es bedarf also bei den vermögenslosen juristischen Personen weder des Auflösungsbeschlusses, noch der Liquidation. Der Gesetzgeber ist aber noch einen Schritt weitergegangen als die bisherige Rechtsprechung. Es ist nicht mehr darauf abzustellen, ob das gesellschaftliche Leben fortgesetzt werden soll. Die Löschung setzt nur noch Vermögenslosigkeit voraus.

Unter diesen Umständen scheint es zweifelhaft zu sein, ob das Ende einer vermögenslosen juristischen Person überhaupt festgestellt werden kann. Eine Beantwortung dieser Frage ist nur möglich, wenn man auch hier von der Vermögensgrundlage ausgeht. Wie wir gesehen haben[47]), tritt das Ende einer juristischen Person mit der Liquidationsbeendigung, also mit der Zerstörung ihrer Vermögensgrundlage ein. Dies muß auch für die vermögenslose juristische Person maßgebend sein. Denn mit dem Vermögensverlust ist der Grund weggefallen, aus welchem ihr vom Gesetzgeber die Rechtsträgerschaft verliehen worden ist[48]). Sie besteht nur noch dem Namen nach in einem leeren Mantel fort. Ein solches Gebilde kann nicht mehr Rechtsträger sein. Es ist mit einem verstorbenen Menschen zu vergleichen, dessen Tod nicht im Personenstandsregister eingetragen worden ist. Ein toter Mensch ist nicht mehr Rechtsträger. Ebensowenig kann eine juristische Person noch Rechtsträger sein, wenn die Voraussetzungen fehlen, derentwegen sie die Rechtsträgerschaft erlangt hat.

Die vermögenslose juristische Person ist also mit der Beseitigung ihrer Vermögensgrundlage beendet. Läßt sich dieser Zeitpunkt nicht mehr mit Sicherheit feststellen, so ist das Ende auf die Einleitung des Löschungsverfahrens zu verlegen. Spätestens zu dieser Zeit ist es offenkundig geworden, daß die juristische Person wegen Vermögenslosigkeit erloschen ist.

---

46) RGBl. I S. 914.
47) S. 32 ff.
48) Vgl. S. 12.

Die Durchführung des Löschungsverfahrens selbst dient nur noch dazu, ihr Ende zu beurkunden. Der Sinn dieses Verfahrens ist, vermögenslose Gesellschaften im Register zu löschen, eben weil sie erloschen sind[49]). Auch in diesem Falle hat die Löschung nur rechtsbekundende Wirkung. Der Gesetzgeber hätte sonst die Bestimmung treffen müssen, daß die Löschung rechtsgestaltende Wirkung hinsichtlich des Endes der juristischen Person haben solle[50]). Er hat aber nur vorgeschrieben, daß mit der Löschung die Gesellschaft als aufgelöst gilt[51]). Diese Anordnung soll indessen nur einen Auflösungsbeschluß ersetzen, wenn sich nach der Löschung noch Vermögen herausstellen sollte. Dann findet nach § 2 Abs. 3 des Löschungsgesetzes die Liquidation statt. Die Gesellschaft soll also nur noch zum Zwecke der Abwicklung fortbestehen können. Das kann sie aber nur, wenn sie „aufgelöst" ist, sonst würde das Vorhandensein von Vermögen ihr Fortbestehen als werbende Gesellschaft zur Folge haben. Es wäre also ohne Anordnung des Gesetzgebers nicht möglich, die Auflösung der juristischen Person zu erzwingen.

2. Für juristische Personen im allgemeinen.

In diesem Zusammenhange bleibt noch die Frage zu prüfen, ob die liquidationslose Löschung für die juristischen Personen, also auch für die eingetragenen Vereine, ganz allgemein zuzulassen ist.

Zweifelsohne kann das Löschungsgesetz hier keine unmittelbare Anwendung finden. In diesem ist nur von Kapitalgesellschaften die Rede und ihre Löschung wird von der Vermögenslosigkeit abhängig gemacht.

Die Möglichkeit der liquidationslosen Löschung eines Vereins muß jedoch unter dem Gesichtspunkte bejaht werden, daß durch das Löschungsgesetz ein von der Rechtsprechung bereits entwickelter Rechtsgedanke seine Bestätigung gefunden hat. Dieser bezweckt, lebensunfähige Gesellschaften aus dem Rechtsleben auszuschalten[52]).

Da aber Vereine auch ohne Vermögen bestehen können, so muß zur Verwirklichung dieses Rechtsgedankens die Löschung eines Vereins auch dann möglich sein, wenn dieser sich in anderer Beziehung als lebensunfähig erweist. Das kann darin zum Ausdruck kommen, daß es ihm

49) Vgl. Crisolli in JW 1934, S. 2657.
50) Vgl. S. 35.
51) § 2 Abs. 1 Satz 2.
52) Vgl. Quassowski, II b 31; Crisolli-Groschuff-Kaemmel S. 181.

schon seit längerer Zeit an Mitgliedern mangelt oder daß jede Vereinstätigkeit eingestellt worden ist[53]).

Auch hier wäre dann also in gleicher Weise wie bei einer dem Löschungsgesetz unterliegenden juristischen Person zu verfahren. Das Ende des Vereins wäre auf den Zeitpunkt zu verlegen, in welchem das Löschungsverfahren eingeleitet worden ist.

B. Der Zeitpunkt des Erlöschens.

Zusammenfassend ergibt sich, daß bei stattfindender Liquidation eine juristische Person nicht schon mit dem Eintritt einer die Auflösung bedingenden Tatsache untergeht. Die Auflösung wird dadurch erst eingeleitet. Das Ende der juristischen Person tritt erst mit der Liquidationsbeendigung ein.

Handelt es sich dagegen um vermögenslose oder in anderer Beziehung lebensunfähige juristische Personen, dann ist der Zeitpunkt des Erlöschens spätestens auf den Beginn des Löschungsverfahrens zu verlegen.

53) Wegener in JW 36, 2968; Becker in Ak. f. D. R. 1937, 52.

3. Kapitel.

Sonderfälle.

§ 11. Das nachträgliche Bekanntwerden von Vermögen.

I. Nach vorangeganger Liquidation.

Nicht selten kommt es vor, daß nach der förmlichen Liquidationsbeendigung sich noch Vermögen herausstellt, das bei der Abwicklung unberücksichtigt geblieben ist.

Dieser Fall hat besondere Bedeutung nach der Durchführung der Aufwertungsgesetzgebung erlangt. So hat es sich sehr häufig ereignet, daß eine juristische Person bei der Liquidationsbeendigung tatsächlich vermögenslos gewesen ist. Ihre als wertlos behandelte Forderungen, besonders Hypotheken, sind dann nachträglich aufgewertet worden. Es war also wieder ein Vermögenswert vorhanden. Ebenso ist es möglich, daß sich erst nach der Liquidationsbeendigung noch Schadensersatzansprüche herausstellen, die z. B. durch eine im Auslande begangene Patentverletzung entstanden sind.

In diesen Fällen liegt es sehr nahe zu sagen, daß mit der förmlichen Beendigung der Liquidation ein endgültiger Zustand geschaffen worden ist. Die juristische Person wäre dann aus dem Rechtsleben verschwunden und könnte keine Ansprüche mehr auf das nachträglich hervorgetretene Vermögen erheben. Zu dieser Auffassung könnte man um so mehr gelangen, als allgemeine Gesetzesvorschriften für diesen Fall fehlen. Nur für die Aktiengesellschaft ist in § 214 Abs. 4 des Aktiengesetzes vorgesehen, daß bei nachträglichem Bekanntwerden von verteilungsfähigem Vermögen eine Nachtragsliquidation stattzufinden hat. Diese Bestimmung ist aus § 302 Abs. 4 HGB. übernommen worden.

Würde man aber die juristische Person als erloschen betrachten, so könnten auch die Anfallberechtigten nicht ohne weiteres das vorgefundene Vermögen beanspruchen. Denn wie bereits festgestellt wurde[54]), sind sie nicht Rechtsnachfolger der aufgelösten juristischen Person, sondern haben nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Verteilung auch dieses Vermögenswertes. Mit dem Wegfall der juristischen Person wäre aber niemand mehr da, gegen den sie diesen Anspruch richten könnten. Es könnte hier auch nicht mit § 57 ZPO. geholfen werden, weil dieser ja das Vorhandensein

54) S. 27.

einer Partei zur Voraussetzung hat. Ebensowenig könnte eine Pflegschaft nach § 1909 BGB. eingeleitet werden, da die Pflegschaft über eine juristische Person unzulässig ist[55]). Es fragt sich daher, wem das nachträglich aufgefundene Vermögen zusteht.

1. Die juristische Person besteht fort, so lange sie noch Vermögen besitzt.

Wie bereits ausgeführt worden ist[56]), ist das Abwicklungsverfahren erst mit der Auskantwortung des gesamten Vermögens an die Anfallberechtigten beendet. Bevor nicht das Vermögen in seiner Gesamtheit dem satzungsgemäß bestimmten Zweck zugeführt worden ist, kann von einer Liquidationsbeendigung nicht die Rede sein.

Stellt sich also nach der förmlichen Beendigung des Abwicklungsverfahrens noch Vermögen heraus, so wird durch diese Tatsache offenkundig, daß die Vermögensgrundlage noch nicht restlos zerstört war. Die Liquidation ist dann noch nicht beendet. Der Löschungsvermerk steht zu Unrecht im Register. Er ist mit der Eintragung eines Todesfalles im Personenstandsregister zu vergleichen, der in der irrigen Annahme vorgenommen worden ist, die betreffende Person sei gestorben[57]). Die Abwicklung muß daher wieder aufgenommen und bis zur restlosen Verteilung des Vermögens durchgeführt werden.

Dauert aber der Liquidationszustand an, so kann nach der hier zu Grunde gelegten Lehre auch die juristische Person noch nicht untergegangen sein. Sie besteht vielmehr fort, bis auch das restliche Vermögen bestimmungsgemäß verwendet worden ist. „Die Liquidationsgesellschaft besteht weiter, so lange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist“[58]).

2. Das für die Fortsetzung der Liquidation einzuschlagende Verfahren.

a) Berichtigung des Registers.

Da die Eintragung des Löschungsvermerkes im Register nur rechtsbekundende Wirkung hat[59]), so ist sie auf den rechtlichen Bestand einer

---

55) Vgl. KGJ Band 18, S. 48; RJA Band 17, S. 17; Staudinger Vorbem. 2 vor § 1909.
56) S. 53 ff.
57) RGZ 92, 84; Brodmann Anm. 6 a zu § 302.
58) So: RGZ: 48, 311; 92, 84 und mit ihm die herrschende Meinung.
59) S. 34.

juristischen Person ohne Einfluß. Die Registerberichtigung ist also nicht unbedingt erforderlich, um die Liquidation fortsetzen zu können.

Trotzdem ist aus Gründen der Registerwahrheit darauf zu achten, daß der Fortbestand der juristischen Person auch nach außen hin wieder in Erscheinung tritt. Wird ein Berichtigungsantrag nicht gestellt, so ist das Registergericht befugt, von Amts wegen einzugreifen. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 142 RFGG. Danach kann das Registergericht eine Eintragung von Amts wegen löschen, wenn sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Durch die Löschung des Registervermerkes tritt die vorhergehende Eintragung der „Auflösung" wieder in Erscheinung. Es wird also für jeden Dritten erkennbar, daß die juristische Person noch besteht. Ihre Eintragung als einer neuen Gesellschaft, wie Lehmann-Ring es fordern[60]), ist nicht nötig.

b) Die Fortführung des Amts als Liquidator.

Das Fortbestehen der juristischen Person hat zur Folge, daß die Organe wieder in Tätigkeit treten können. Sie wird durch ihre Organe vertreten und kann nur durch diese handeln. Das Vorhandensein einer juristischen Person ist ohne Organe nicht denkbar. Diese müssen die Liquidation weiterführen. Über die Fortführung dieser Tätigkeit der Liquidatoren enthält nur § 214 Abs. 4 des Aktiengesetzes eine ausdrückliche Bestimmung. Bei der Aktiengesellschaft sind danach die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen. Die Ernennung obliegt ausschließlich dem Registergericht. Für die übrigen juristischen Personen muß zunächst geprüft werden, ob auf sie § 214 Abs. 4 Akt.Ges. entsprechende Anwendung findet. Diese Vorschrift ist aus § 302 Abs. IV HGB. übernommen. Es kann daher die Lehre und die Rechtsprechung zu dieser Frage berücksichtigt werden.

Die herrschende Lehre verneint die Anwendbarkeit des § 302 Abs. 4 HGB. für die juristischen Personen im allgemeinen. Sie weist unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts[61]) darauf hin, daß es sich um eine für die Aktiengesellschaft gegebene Sondervorschrift handele[62]). Das ist auch richtig; denn bei der Beratung dieser im Entwurf für das Handelsgesetzbuch nicht vorgesehen gewesenen Vorschrift ist von

60) Vgl. S. 257 Anm. 5; auch Crüger-Crecelius § 91 Anm. 14.
61) RGZ 109, 387.
62) JFG 4, 212.

dem Regierungsvertreter und den Antragstellern ausdrücklich erklärt worden, daß § 302 Abs. 4 HGB. nur für die Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien, nicht dagegen für die sonstigen juristischen Personen gelten solle[63]). Es steht demnach nur für diese fest, daß das Amt des bisherigen Liquidators nicht von selbst wieder auflebt. Wenn aber eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf die sonstigen juristischen Personen nicht möglich ist, dann muß bei ihnen im Falle der nachträglichen Liquidation der bisherige Liquidator ohne weiteres wieder in Tätigkeit treten. Dessen Amt ist eben infolge der wieder aufzunehmenden Liquidation noch nicht beendet. Das geht auch daraus hervor, daß der Liquidator weder abberufen ist, noch sein Amt niedergelegt hat. Zur Abberufung bedürfte es eines Beschlusses, der im Register einzutragen wäre[64]). Eben so kann in der Anmeldung des Erlöschens nicht die Niederlegung des Amtes erblickt werden. Es wäre an sich denkbar, mit der Anmeldung des Erlöschens zugleich das Amt als Liquidator niederzulegen. Hierzu bedürfte es aber eines darauf gerichteten Willens. Dieser Wille fehlt zumeist. Die Liquidatoren geben mit der Erklärung des Erlöschens nur kund, daß ihrer Ansicht nach ihr Amt beendet sei, so daß dessen Fortführung nicht in Betracht komme. Eine Amtsniederlegung liegt aber nur vor, wenn der bisherige Inhaber bewußt auf die Weiterführung verzichtet, obgleich das Amt noch fortbesteht. In der Anmeldung des Erlöschens kann also nicht zugleich die Niederlegung des Amtes erblickt werden. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Liquidation wegen vorhandenen Vermögens tatsächlich nicht beendet ist, so haben die Liquidatoren ihr noch bestehendes Amt weiterzuführen[65]).

Eine andere Regelung ist nur möglich, wenn die bisherigen Liquidatoren nicht mehr vorhanden sind, oder die Fortführung des Amtes verweigern. In diesen Fällen ist es zulässig, durch das Gericht nach Maßgabe der §§ 29, 48 BGB., § 66 GmbHG. einen neuen Liquidator zu bestellen[66]).

c) Die Verwendung des Vermögens.

Die Tätigkeit der Liquidatoren besteht nunmehr darin, das nachträglich aufgetauchte Vermögen seinem satzungsgemäß bestimmten Zwecke zu-

63) KGJ 45, 186.
64) Vgl. § 147 HGB; § 66 Abs. 3 GmbHG; § 83 GenG.
65) RGZ: 109, 391; Brodmann § 74.
66) JFG; 4, 212; RJA 15, 58; 13, 42.

zuführen. Haben sie diese Aufgabe erfüllt, so ist nach Legung der Schlußrechnung die Liquidation endgültig beendet. Damit ist die juristische Person als Rechtspersönlichkeit untergegangen.

II Ohne vorhergehende Liquidation.

In diesem Zusammenhange bleibt zu prüfen, wie zu verfahren ist, wenn die Löschung ohne vorhergehende Liquidation erfolgt ist und sich später Vermögen herausstellt.

Auch in diesem Falle kann die juristische Person noch nicht untergegangen sein. Sie besitzt ja noch Vermögen. Der Registereintrag ist deshalb, ebenso wie nach vorangegangener Liquidation, wieder zu löschen.

Durch die nachträgliche Vermögensfeststellung wird zugleich offenkundig, daß eine Liquidation hätte stattfinden müssen. Da die Gesellschaft unmittelbar gelöscht wurde, kam es nicht zu einem Auflösungsbeschlusse. Die juristische Person befindet sich daher auch nicht im Liquidationszustande. Die Gesellschaft würde also mit Durchführung der Registerberichtigung wieder als werbende Gesellschaft in Erscheinung treten. Dies war in der Tat nach herrschender Ansicht[67]) die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Löschungsgesetzes. Mangels gesetzlicher Vorschriften bestand auch keine Möglichkeit, die Liquidation zwangsläufig herbeizuführen. Das hatte zur Folge, daß eine juristische Person lediglich auf die Behauptung hin, sie besitze noch Vermögen, wieder in Erscheinung treten konnte. Hierdurch wurde aber das Ziel der Rechtsprechung, die lebensunfähigen, weil vermögenslosen juristischen Personen aus dem Wirtschaftsleben auszuschalten, unerreichbar[68]).

Das Löschungsgesetz geht davon aus, daß eine juristische Person nur so lange besteht, als sie noch Vermögen besitzt. Ist kein Vermögen mehr vorhanden, so kann sie, weil sie erloschen ist[69]), auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht werden. (§ 2 Abs. 1). Stellt sich nach der Löschung noch Vermögen heraus, so findet gemäß § 2 Abs. 3 die Liquidation statt. Durch diese Regelung wird erreicht, daß die juristische Person nach der Registerberichtigung nicht mehr als werbende Gesellschaft in Erscheinung treten kann. Sie besteht vielmehr nur noch zum Zwecke der Liquidation

67) JFG 4, 183.
68) KGJ 5, 36; JW 1927, 1383; JFG 4, 180.
69) Vgl. S. 40.

fort und kommt nach Verteilung des vorgefundenen Vermögens endgültig zum Erlöschen.

Für diese Regelung war der Umstand maßgebend, daß das Auftauchen von Vermögen das Erlöschen einer juristischen Person zwar hindern, aber nicht ihre Fortsetzung als werbende Gesellschaft rechtfertigen könne[70]). Es würde sonst die Fortführung eines Scheindaseins zahlreicher Gesellschaften ermöglicht, die außerstande sind, ihre dringendsten Verpflichtungen zu erfüllen und infolge gänzlichen oder doch überwiegenden Verlustes ihres Vermögens kaum Aussicht auf wirtschaftlichen Wiederaufstieg besitzen. Sie können deshalb im Rechtsleben nicht weiter geduldet, geschweige denn vom Staat als selbständige Rechtspersönlichkeiten anerkannt werden[71]).

III. Ergebnis.

Faßt man das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen zusammen, so ergibt sich:

1. Sachlichrechtlich besteht die juristische Person so lange, als sie noch Vermögen besitzt.

2. Verfahrensrechtlich ist die Eintragung des Erlöschens auf den rechtlichen Bestand einer juristischen Person ohne Einfluß. Sie ist bei Bekanntwerden von Vermögen wieder zu löschen.

§ 12. Nachträgliches Hervortreten von Gläubigern.

In der gleichen Weise, wie sich nach Beendigung der Abwicklung noch Vermögen herausstellen kann, ist das nachträgliche Hervortreten unberücksichtigt gebliebener Gläubiger möglich.

Dieser Fall hat sich besonders häufig zur Zeit der Aufwertungsgesetzgebung ereignet, indem eine juristiche Person eine durch Hypothek gesicherte Forderung in Papiermark zurückzahlte und sich daraufhin unter Durchführung des Liquidationsverfahrens auflöste. Infolge der Aufwertung stelle sich nachträglich heraus, daß dem Gläubiger mit rückwirkender Kraft noch eine Forderung zustand.

Weiter kann es sich ereignen, daß ein Gläubiger sich im Auslande befindet und von der Bekanntmachung der Auflösung und der Aufforderung, sich zu melden, keine Kenntnis erlangt. Es fragt sich, ob das nach-

70) Quassowski in DJ 1934 S. 1631.
71) So: Amtl. Erl. z. Löschungsges. in Crisolli-Groschuff-Kaemmel. S. 142.

trägliche Hervortreten von Gläubigern auf den rechtlichen Fortbestand einer juristischen Person von Einfluß ist.

Um diese Frage beantworten zu können, ist zunächst darauf einzugehen, ob die Tatsache der Liquidationsbeendigung den rechtlichen Bestand der Gläubigerforderung beeinflußt. Das hängt in erster Linie davon ab, welche Bedeutung dem Sperrjahre zukommt.

A. Die Bedeutung des Sperrjahres.

Die hier in Frage kommenden Bestimmungen lauten, daß mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens erst nach Ablauf eines Sperrjahres begonnen werden darf[72]). Die Einhaltung des Sperrjahres dient ebenso wie die Liquidation dem Zwecke des Gläubigerschutzes. Allen Gläubigern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Forderung geltend zu machen, bevor es zu einer Verteilung unter die Anfallberechtigten kommt. Eine Wirkung zu Ungunsten der Gläubiger hat das Sperrjahr nicht. Es hat deshalb vor allen Dingen nicht die Bedeutung einer Ausschlußfrist. Zu dieser Annahme liegt schon deshalb keine Veranlassung vor, weil es vom Gesetz nicht angeordnet ist. Wenn der Gesetzgeber eine so einschneidende Maßnahme trifft, so pflegt es das ausdrücklich auszusprechen, wobei dann für den Gläubiger besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden[73]).

Grundsätzlich ist also festzustellen, daß ein Gläubiger seine Forderung nicht verliert, wenn er deren Anmeldung innerhalb des Sperrjahres versäumt hat. Meldet sich ein Gläubiger zwar nach Ablauf des Sperrjahres, aber noch vor der völligen Beendigung der Liquidation, so ist die weitere Ausschüttung zu unterbrechen und zunächst dieser Gläubiger zu befriedigen. Seine Rechtsstellung bietet also keine besonderen Schwierigkeiten. Das ist auch die herrschende Meinung[74]).

B. Die Wirkung der Liquidationsbeendigung auf den rechtlichen Bestand der Gläubigerforderung.

Wie verhält es sich jedoch, wenn ein Gläubiger sich meldet, nachdem die Abwicklung und damit auch die restlose Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens durchgeführt worden ist?

72) Vgl.: § 51 BGB; § 213 Akt.G.; § 73 GmbHG; § 90 Gen.G.
73) § 37 Z. 4,5 ZVG; § 927 BGB mit §§ 977 ff. ZPO.
74) Brodmann § 301 Anm. 4 c; Planck § 51.

Die bisherigen Ausführungen[75]) haben ergeben, daß eine juristische Person nicht untergehen kann, wenn sie noch Vermögen besitzt. Es könnte deshalb schon dann nicht mehr von dem Erlöschen einer juristischen Person gesprochen werden, wenn durch die Anmeldung eines Gläubigeranspruches zugleich ein Anspruch der juristischen Person gegen die Anfallberechtigten ausgelöst würde, der vermögensrechtlich von Bedeutung wäre. Das Vorhandensein dieses Vermögenswertes würde den Untergang der juristischen Person verhindern. Unter diesem Gesichtspunkte sollen die verschiedenen Möglichkeiten einer Prüfung unterzogen werden.

I. Durchführung der Liquidation ohne Vermögensausschüttung an die Anfallberechtigten.

Es kann vorkommen, daß die Durchführung der Liquidation nur zur Befriedigung der Gläubiger, nicht aber zu einer Vermögensausschüttung an die Anfallberechtigten geführt hat, weil weiteres verteilungsfähiges Vermögen nicht vorhanden war.

Meldet sich dann nach beendeter Liquidation ein bis dahin unbekannt gebliebener Gläubiger, so fragt es sich, ob dieser seine Forderung noch einziehen kann. Von den Anfallberechtigten kann er nichts fordern. Zwischen ihnen bestehen keine vertraglichen Beziehungen, so daß er vertragliche Ansprüche nicht geltend machen kann. Er kann auch keine Ansprüche aus den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herleiten, weil es hier an der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung fehlt. Die Anfallberechtigten haben zudem nichts erhalten. Er könnte sich also nur an die übrigen Gläubiger halten. Diese sind jedoch nur in Höhe der ihnen wirklich zustehenden Forderung befriedigt worden. Sie sind daher weder ungerechtfertigt bereichert, noch aus einem anderen Rechtsgrunde zur teilweisen Rückgewähr verpflichtet. Es könnte zwar eingewendet werden, daß diese Gläubiger nur teilweise befriedigt worden wären, wenn der verspätet auftauchende Gläubiger sich zur rechten Zeit gemeldet hätte. Das ist auch richtig. Wenn aber das vorhandene Vermögen nicht zur vollständigen Befriedigung aller vorhandenen Gläubiger ausgereicht hätte, dann wäre die Durchführung eines Konkursverfahrens notwendig gewesen. Ein solches hat aber nicht stattgefunden. Auch mit Hilfe des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuld-

75) S. 44 ff.

ners außerhalb des Konkursverfahrens[76]) ist die Verwirklichung des Gläubigeranspruches nicht möglich. Es könnte hier nur § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes in Betracht kommen. Die Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsverfahren müßte also in der Absicht vorgenommen worden sein, den anfechtenden Gläubiger zu benachteiligen. Eine solche Absicht wird jedoch immer dann fehlen, wenn die Vorschriften des Abwicklungsverfahrens genau beachtet worden sind und der nachträglich sich meldende Gläubiger bis dahin unbekannt war.

Den Gläubigern muß also das verbleiben, was sie erhalten haben. Sie sind daher weder dem nachträglich sich meldenden Gläubiger noch der juristischen Person gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet. Wenn die juristische Person aber keine Ansprüche auf Rückzahlung hat, dann fehlt es an der wesentlichen Grundlage ihres Fortbestehens, nämlich an dem Vorhandensein von Vermögenswerten. Das bloße Bestehen unbekannter Gläubigerforderungen kann daher das Erlöschen einer juristischen Person nicht verhindern. Durch die Geltendmachung der Gläubigerforderung müßte vielmehr auch ein Anspruch der juristischen Person gegen diejenigen ausgelöst werden, welchen die Vermögensverteilung zugute gekommen ist. Erst dieser als Vermögenswert anzusehende Anspruch würde ihr Erlöschen verhindern.

II. Nach Durchführung der Liquidation mit Vermögensausschüttung an die Anfallberechtigten.

Es bleibt nunmehr noch die Frage zu prüfen, wie es sich auswirkt, wenn die Liquidation zu einer Vermögensausschüttung an die Anfallberechtigten geführt hat. Hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden.

1. Die Folgen ordnungswidriger Liquidation.

Die Rechtsstellung der Gläubiger ist verhältnismäßig einfach, wenn die Liquidation unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften — z. B. Verteilung des Vermögens vor Ablauf des Sperrjahres — durchgeführt worden ist.

a) Vorhandensein vermögensrechtlicher Ansprüche.

Die Anfallberechtigten haben in diesem Falle den ihnen erst später zustehenden Anteil am Gesellschaftsvermögen durch das pflichtwidrige Ver-

76) vom 21. 7. 79 RGBl. 277.

halten der Liquidatoren schon zu einer Zeit erlangt, als sie hierauf noch keinen Anspruch hatten. Die Zuwendung ist also zu diesem Zeitpunkte ohne rechtlichen Grund erfolgt.

Es besteht also ein Anspruch der juristischen Person gegen die Anfallberechtigten auf Herausgabe des die Gläubigerforderung ausmachenden Mehrbetrages wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Daneben hat sie aber auch einen Schadensersatzanspruch gegen die Liquidatoren, wenn diese vor Ablauf des Sperrjahres das Vermögen verteilt oder den sonstigen Vorschriften über das Sperrjahr zuwidergehandelt haben. Dann sind sie der Gesellschaft gegenüber zum Ersatze des entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet[77]). Die Liquidatoren haften der juristischen Person aber auch aus sonstigen Pflichtverletzungen. Sie haben innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten eines Vorstandes und müssen bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden. Verletzten sie diese Obliegenheiten, so haben sie der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner zu ersetzen[78]).

b) Fortbestehen der juristischen Person.

Derartige Rückgriffsansprüche gegen die Liquidatoren sind ebenfalls als Gesellschaftsvermögen anzusehen[79]). Da also der juristischen Person noch ein Vermögenswert zusteht, so kann sie nicht erloschen sein. Die Liquidation ist daher wieder aufzunehmen und bis zur Befriedigung des unberücksichtigt gebliebenen Gläubigers durchzuführen.

2. Das für die Fortführung der Liquidation einzuschlagende Verfahren.

a) Registerberichtigung.

Der unrichtige Registervermerk ist wie im Falle des nachträglichen Bekanntwerdens von Vermögen wieder zu löschen, damit das Fortbestehen der juristischen Person nach außen hin wieder in Erscheinung tritt.

---

77) Vgl. § 73 Abs. 3 GmbHG; § 90 Gen.G.; § 209 Abs. 3 i. Vbdg. m. § 84 Z. 5 Akt.G.

78) Vgl. § 71 Abs. 3 i. Vbdg. m. § 43 GmbHG; § 89 i. Vbdg. m. §§ 43, 41 Gen.G.; § 209 Abs. 3 i. Vbdg. m. § 84 Akt.G.

79) So: RGZ 109, 391; v. Gierke § 44 II 3 b; Lehmann-Ring § 217 Anm. 4; Brand § 217 Anm. 4; Brodmann § 217 Anm. 6; Staudinger § 51.

b) Fortführung des Amtes als Liquidator.

Die Organe müssen gleichfalls ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Da aber der der juristischen Person zustehende Anspruch sich zugleich gegen die Liquidatoren richtet, so können diese den Anspruch nicht gegen sich selbst durchsetzen. Sie sind daher, wenn die Gläubiger nicht durch freiwillige Leistungen befriedigt werden sollten, abzuberufen und durch unbeteiligte Personen zu ersetzen.

III. Die Behandlung der Gläubigeransprüche nach Beendigung der ordnungsmäßig durchgeführten Liquidation.

Über die bei ordnungswidriger Liquidationsdurchführung sich ergebenden Folgen herrscht einmütige Auffassung. Es besteht jedoch Streit darüber, ob eine juristische Person auch dann nicht erloschen sein kann, wenn die Abwicklung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden ist und später noch Schulden bekannt werden.

1. Die gegen ein Fortbestehen der juristischen Person vorgebrachten Gründe.

Soweit zu dieser Frage in ablehnendem Sinne Stellung genommen wird[80]), wird darauf hingewiesen, daß das Auftauchen unbekannt gebliebener Gläubiger auf den Untergang der juristischen Person ohne Einfluß sei. Diese sei mit der Vermögensverteilung erloschen.

Begründet wird dies damit, daß das Hervortreten des Gläubigers nicht zugleich einen vermögensrechtlichen Anspruch der juristischen Person gegen die Anfallberechtigten oder gegen die Liquidatoren auslöse. Nur ein solcher könne das Erlöschen der juristischen Person verhindern. Im Gegensatz zu den bei der ordnungswidrigen Durchführung der Liquidation sich ergebenden Ansprüchen wegen ungerechtfertigter Bereicherung sei die Entstehung eines solchen Anspruches hier nicht möglich, weil die Abwicklung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden sei. Die Anfallberechtigten hätten nach §§ 49, 51 BGB., §§ 212, 213 Akt.G. und §§ 72, 73 GmbH.G. den gesetzlichen Anspruch auf Verteilung des Gesellschaftsvermögens, so bald das Sperrjahr abgelaufen sei. Diesen Anspruch könnten sie notfalls im Klagewege geltend machen. Die Liquidatoren hät-

80) Vgl. Renaud § 95 S. 871; Brodmann § 301 Anm. 4 c; Brand § 301, Anm. 1 c u. 2 a.

ten nicht einmal die Möglichkeit, einen bestimmten Betrag für bisher unbekannte, aber sich möglicherweise noch meldende Gläubiger zu hinterlegen. Täten sie das, so würden sie gegen das Gesetz verstoßen. Die Anfallberechtigten hätten also die Zuwendungen durchaus mit rechtlichem Grunde erlangt. Dieser Rechtsgrund sei auch nicht später weggefallen. Ein nachträglich sich meldender Gläubiger habe deshalb keine Möglichkeit mehr, seine Forderung noch geltend zu machen. Er müsse leer ausgehen.

Weiterhin wird gelehrt[81]), daß die Bestimmungen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung überhaupt nicht anwendbar seien. Die Rückzahlungsverpflichtung werde in den §§ 56 Akt.G. (entsprechend dem § 217 HGB.) und 31 GmbH.G. erschöpfend geregelt. Die Anfallberechtigten seien also nur im Rahmen der dort gegebenen Bestimmungen zur Rückzahlung verpflichtet. Darüber hinaus könnten die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht noch gegeben sein.

Ein Teil des Schrifttums läßt zwar die Anwendung der Bereicherungsvorschriften zu, verneint aber das Bestehen eines Bereicherungsanspruches und damit das Fortbestehen der juristischen Person[82]). Dafür wird dem Gläubiger ein unmittelbarer Anspruch gegen die Anfallberechtigten gegeben. Das Bestehen dieses Anspruches soll aber auf den Untergang der juristischen Person ohne Einfluß sein.

Brodmann, der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt[83]), weist nachdrücklich auf den Unterschied in der Verjährung hin. Er gibt zu bedenken, daß die Gläubigeransprüche im Falle einer ordnungswidrigen Vermögensverteilung der fünfjährigen Verjährung unterliegen. Im Falle der ordnungsmäßigen Abwicklung sei jedoch, wenn man den Bereicherungsanspruch als gegeben annähme, die dreißigjährige Verjährung gegeben. Die Anfallberechtigten seien also schlechter gestellt, als bei der Durchführung der Liquidation unter Mißachtung gesetzlicher Vorschriften.

Das Reichsgericht hat die Möglichkeit der Befriedigung eines nachträglich sich meldenden Gläubigers ebenfalls verneint[84]). Nach dessen Ansicht wird diese Auffassung allein den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht. Es könnten noch nicht einmal Billigkeitserwägungen dafür sprechen, die Ge-

81) Lehmann, Recht der A.-G., S. 586; Ritter § 301, 1 c u. 2 a; Labes S. 50.
82) Vgl. Oberwinter in Gruch. 53, 769; Oertmann § 52 Anm. 4; Enneccerus § 107 Anm. 15.
83) §§ 301, 4 c und 73 Anm. 2.
84) RGZ 124, 214.

sellschafter noch jahrelang der Ungewißheit auszusetzen, in Höhe der Bereicherung haften zu müssen.

Die verschiedenen, hier vorgetragenen Meinungen gelangen mithin ohne Ausnahme zu dem Ergebnis, daß die Anfallberechtigten zur Rückzahlung des die Gläubigerforderung ausmachenden Mehrbetrages auf keinen Fall verpflichtet seien. Ein nachträglich sich meldender Gläubiger hat seine Forderung zwar nicht verloren. Er kann sie nur nicht mehr geltend machen, weil sein Schuldner weggefallen ist, ohne daß ein Rechtsnachfolger für ihn eintritt. Er muß also leer ausgehen.

Das bedeutet aber letztlich, daß dem Sperrjahr doch die Wirkung einer Ausschlußfrist zukommen. Dieses Ergebnis ist jedoch mit dem Streben nach Gläubigerschutz unvereinbar. Vielfach ist deshalb zu der hier vorliegenden Frage auch in dem Sinne Stellung genommen worden, daß das Fortbestehen der juristischen Person bejaht wird.

2. Die eine Befriedigungsmöglichkeit bejahenden Meinungen.

So weit die Befriedigungsmöglichkeit für die Gläubiger im Schrifttum bejaht wird, gehen die Vertreter dieser Ansicht davon aus, daß der aufgelösten juristischen Person ein Anspruch gegen die Anfallberechtigten zustehe. Denn diese hätten auf jeden Fall mehr erhalten, als bei Berücksichtigung des nachträglich sich meldenden Gläubigers verteilt worden wäre. Ihr Anspruch ginge aber nur auf Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens. Sie seien also um den Betrag der Gläubigerforderung bereichert und zur Herausgabe des Mehrbetrages verpflichtet. Dieser Bereicherungsanspruch könne zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden. Es sei also noch ein Vermögenswert vorhanden, der das Erlöschen der juristischen Person verhindere.

Planck lehrt[85]), den Anfallberechtigten stehe nur der Anspruch auf den Überschuß zu. Wenn die Liquidatoren in der irrigen Annahme, daß alle Gläubiger befriedigt seien, das Vermögen verteilt hätten, so hätten die Anfallberechtigten ein „indebitum" erhalten. Sie seien deshalb dem Verein zur Herausgabe verpflichtet.

Staudinger ist der Ansicht[86]), das Erlöschen einer juristischen Person könne nur scheinbar eingetreten sein, wenn sich ein unberücksichtigt geblie-

85) § 53 Anm. 3.
86) § 51 Anm. 4.

bener Gläubiger nach der Verteilung des Vermögens unter die Anfallberechtigten melde.

Brand meint[87]), zum Vermögen gehöre alles, was einen Vermögenswert habe. Es könne sich also herausstellen daß die Aktionäre zu viel erhalten hätten. Den Mehrbetrag müßten sie im Interesse der Gläubiger zurückzahlen. Dieser Rückforderungsanspruch der Gesellschaft bilde das verteilbare Vermögen. Die nachträgliche Anmeldung eines Gläubigers könne allerdings die Erneuerung der Liquidation nicht herbeiführen, da sie keinen zur Verteilung geeigneten Aktivposten, sondern ein Passivum schaffe. Für das Vorliegen eines Bereicherungsanspruches haben sich auch Schumann[88]), Rhode[89]) und das Reichsgericht in früheren Entscheidungen[90]) ausgesprochen.

3. Eigene Stellungnahme.

Bei einer Würdigung der verschiedenen Meinungen über die Behandlung von Gläubigerforderungen ist die Auffassung vorzuziehen, welche auch einem nachträglich sich meldenden Gläubiger die Möglichkeit einer Befriedigung gibt. Hierfür sprechen verschiedene Gründe:

a) Keine ausschließliche Regelung in §§ 217 HGB. und 31 G.m.b.H.G.

Man muß davon ausgehen, daß die juristische Person ihre etwaigen Ansprüche gegen die Anfallberechtigten nur auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung stützen kann Es ist zunächst zu prüfen, ob die Bestimmungen der §§ 812 ff. BGB. allgemeine Anwendung finden können. Die Frage wäre zu verneinen, wenn zwischen den im Bürgerlichen Gesetzbuche genannten und den sonstigen juristischen Personen ein wesentlicher Unterschied vorhanden wäre. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wären dann unanwendbar. Dies trifft jedoch nicht zu. Die juristischen Personen sind einander grundsätzlich gleichgestellt. Das ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 EGHGB. Danach kommen in Handelssachen die Vorschriften des BGB. insoweit zur Anwendung als nicht im Handelsgesetzbuche oder im Einführungsgesetz zu diesem ein anderes bestimmt ist.

87) § 302 Anm. 5 a.
88) S. 80 ff.
89) S. 20 ff.

Die Anwendung der Bereicherungsvorschriften ist also grundsätzlich möglich. Sie ist auch nicht etwa durch die §§ 56 Akt.G. und 31 GmbH.G. ausgeschlossen. Diese Bestimmungen regeln nur den Sonderfall gesetzwidrig empfangener Zahlungen Sie können also nur im Rahmen der dort vorgesehenen Fälle und nur bis zur Beendigung der Liquidation gelten, stellen also keine erschöpfende Regelung dar.

b) Keine Verwirkung der Gläubigeransprüche.

Das Reichsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen[90]) Gläubiger mit ihren Ansprüchen abgewiesen, obgleich diese noch nicht verjährt waren. Es hat den Standpunkt vertreten, ein Gläubiger dürfe seine Ansprüche nicht verspätet erheben. Sonst könne der Schuldner aus dem langen Zögern entnehmen, daß der Gläubiger keine Befriedigung suchen wolle. Im Vertrauen darauf richte er sich wirtschaftlich auf das Nichtbestehen weiterer Ansprüche ein. Es könne ihm dann nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden, die Gläubigerforderung noch nachträglich zu bezahlen. Der Gläubiger habe seine Ansprüche verwirkt.

Diese Begründung des Reichsgerichts läßt schon erkennen, daß die Verwirkung von Ansprüchen sich auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen ein Gläubiger es bewußt und gewollt unterlassen hat, seinen Anspruch zur rechten Zeit geltend zu machen. Die Verwirkung versagt also von vornherein, wenn ein Gläubiger nicht in der Lage war, sein Recht zu verfolgen.

Die Anwendbarkeit des Verwirkungsgedankens ist aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Denn „die Verwirkung ist kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dessen Tatbestand durch einen gewissen Zeitablauf nebst den besonderen Umständen des Einzelfalles gebildet wird"[91]). Der Verwirkungsgedanke ist vom Reichsgericht nur für den durch wirtschaftliche Unsicherheit gekennzeichneten Zeitraum der Inflation und ihrer Folgejahre anerkannt worden. Das Reichsgericht hat diesen Gedanken weiterhin auf bestimmte Rechtsgebiet, nämlich das Aufwertungs-, Wettbewerbs- und Arbeitsrecht beschränkt. Eine allgemeine Ausdehnung des Verwirkungsgedankens auf alle Gebiete des bürgerlichen Rechts ist nicht möglich. Dieser Ausdehnung bedarf es auch nicht. Der Gesetzgeber hat den Schuldner schon insofern geschützt, als er ihm die Verjährungseinrede gegeben hat. Der Gläubiger kann also mit der Verfolgung seiner Ansprüche

90 RGZ 92, 82; 109, 391.
91) RGZ: 117, 358; 124, 41; 131, 225; 134, 357; 144, 22.

nicht unbegrenzte Zeit warten. Dem Schuldner sind durch die Verjährungsfristen bestimmte und sichere Grenzen gesetzt worden, innerhalb deren er mit Befriedigungsansprüche eines Gläubigers rechnen soll und muß. Die Frage, wie lange ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann, richtet sich also nach den Verjährungsvorschriften. Wollte man hiervon abgehen, so hätte das eine allgemeine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Verfolgbarkeit von Ansprüchen zur Folge. Das Reichsgericht ist deshalb den Versuchen, den Verwirkungsgedanken auf das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechtes und über die Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit hinaus anzuwenden, entschieden entgegengetreten[93]).

Auch in neueren Entscheidungen hat das Reichsgericht betont, daß der Schuldner außerhalb des Bereichs der Verjährung ein Recht zur Ablehnung der Erfüllung nicht schon daraus herleiten könne, daß der Gläubiger seinen Anspruch erst geraume Zeit nach Fälligkeit geltend mache[94]). Es hat ausgesprochen, daß die für Sondergebiete des Rechts, insbesondere für das Aufwertungsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze, nach denen Nichtverfolgung eines Anspruches während eines längeren Zeitraums zur Verwirkung des Anspruchs führe, keine Ausdehnung auf das Gebiet des allgemeinen Rechts vertragen. Andererseits hat das Reichsgericht in einer späteren Entscheidung[95]) darauf hingewiesen, daß unter besonderen Umständen einer verspäteten Geltendmachung von Ansprüchen die rechtliche Wirkung versagt werden müsse, wenn darin ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu finden sei.

Danach scheint es, als ob das Reichsgericht in seiner Ansicht über die Verwirkung wieder schwankend geworden sei. Dem ist jedoch nicht so. Das Reichsgericht hält nach wie vor daran fest, daß die Verwirkung als Folge reinen Zeitablaufs nur für bestimmte Sondergebiete anzuerkennen ist. Außerhalb dieser Sondergebiete versagt es der verspäteten Geltendmachung von Ansprüchen die rechtliche Wirkung nur dann, wenn darin unter Berücksichtigung besonderer Umstände ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu erblicken ist. Diesen Rechtsgrundsatz hält das Reichsgericht für allgemein anwendbar, ohne aber hier von Anspruchsverwirkung zu sprechen[96]).

---

92) So: Mäcke S. 48.
93) RGZ 144, 23.
94) RG in JW 1937 S. 610.
95) RG in JW 1937 S. 2266.
96) Vgl. Siebert, JW 1937 S. 612.

Ein Gläubiger, der sich erst nach der Liquidationsbeendigung meldet, hat also seinen Anspruch nicht verwirkt.

c) Die Anfallberechtigten sind wegen ungerechtfertigter Bereicherung zur Rückzahlung verpflichtet.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß die Anwendung der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht durch die Bestimmungen der §§ 56 Akt.Ges. (§ 217 HGB.) und 31 GmbH.G. ausgeschlossen ist. Sie haben weiter gezeigt, daß der Grundsatz der Verwirkung keine Anwendung finden kann.

Es fragt sich nun, ob der juristischen Person ein Bereicherungsanspruch gegen die Anfallberechtigten zusteht, wenn sich ein Gläubiger erst nach dem Schlusse der Abwicklung meldet.

Durch die Vermögensausschüttung hat eine unmittelbare Vermögensübertragung zwischen der juristischen Person und den Anfallberechtigten stattgefunden. Diese haben also das, was sie erhalten haben, auf Kosten der juristischen Person erlangt.

Fraglich kann sein, ob diese Zuwendung ohne rechtlichen Grund erfolgt ist. Dies hängt davon ab, worauf der den Anfallberechtigten zustehende Anspruch geht.

Hierüber enthalten die darauf bezüglichen Gesetzesvorschriften einen genügenden Hinweis. Nach § 49 BGB. haben die Anfallberechtigten den Anspruch auf Ausantwortung des Vermögensüberschusses. Für die Aktiengesellschaft ist in § 212 Abs. 1 Akt.Ges. bestimmt worden, daß das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Aktionäre zu verteilen ist. Das gleiche gilt für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ähnlich sind auch die Bestimmungen für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung[97]) und für die Genossenschaften[98]) gefaßt.

Auch diese Vorschriften sollen dem Schutze der Gläubiger dienen. Man muß daher zu dem Ergebnis kommen, daß nur das nach Abzug aller Schulden verbleibende Vermögen gemeint ist. Das ist zwar nicht in allen Fällen ausdrücklich hervorgehoben worden. Dennoch ist eine andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich. Sonst würde der beabsichtigte Gläubigerschutz hinfällig.

Für die weitere Untersuchung ist daher davon auszugehen, daß die An-

97) § 72 GmbHG.
98) §§ 90, 91 Gen.G.

fallberechtigten nur den Anspruch auf Ausschüttung des tatsächlichen Reinvermögens haben. Das ist im allgemeinen auch unstreitig[99]).

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Anfallberechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Anspruch auf Vermögensausschüttung sofort nach Ablauf des Sperrjahres haben. Sie können also verlangen, daß das zu diesem Zeitpunkte vorhandene Vermögen unter sie verteilt werde. Dieser Anspruch besteht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um das tatsächliche Reinvermögen handelt oder nicht.

Es scheint, daß diese Ansprüche einander widersprechen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich jedoch, wenn der Anspruch auf Vermögensausschüttung auf seinen wirklichen Umfang zurückgeführt wird.

Tatsächlich geht dieser Anspruch nicht so weit, daß die Anfallberechtigten alles behalten dürfen, was ihnen aus der Vermögensverteilung zugeflossen ist. Die Bestimmung, wonach das Vermögen nach Ablauf des Sperrjahres unter die Anfallberechtigten zu verteilen ist, kann nur den Zweck haben, die vorhandenen Vermögenswerte zunächst einmal denjenigen Personen zu übergeben, welche sie voraussichtlich auch behalten dürfen. Behalten dürfen sie aber nur das, was ihnen wirklich zusteht. Das ist keinesfalls mehr, als ihr Anteil am Reinvermögen beträgt.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Gläubiger nicht berücksichtigt worden ist, dann ist der den Anfallberechtigten zustehende Betrag geringer als derjenige, den sie erhalten haben. Sie haben also eine Zuwendung in Höhe der Gläubigerforderung ohne rechtlichen Grund erhalten und sind zu deren Rückzahlung verpflichtet. Dieser Rückzahlungsanspruch steht der juristischen Person zu. Er stellt einen Vermögenswert dar, der zur Befriedigung des unberücksichtigt gebliebenen Gläubigers verwendet werden kann.

Die juristische Person kann deshalb auch in diesem Falle noch nicht erloschen sein. Sie geht erst unter, wenn die Durchführung des Gläubigeranspruches zu dessen Befriedigung geführt hat.

b) Würdigung des Ergebnisses.

Es bleibt zu prüfen, ob das Ergebnis dem Sinne des Gesetzes entspricht. Das ist schon deshalb zu bejahen, weil damit in gleicher Weise den Gläubigerbelangen wie auch den Belangen der Anfallberechtigten ge-

99) Vgl. Brodmann § 72 Anm. 1; Oberwinter in Gruch. S. 785; Planck § 53 Anm. 3; RGZ: 92, 82; 149, 297.

dient wird. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn die Vermögensverteilung schon kurze Zeit nach Ablauf des Sperrjahres beendet ist. Dann müßte bei einer anderen Auffassung ein unberücksichtigt gebliebener Gläubiger schon zu diesem Zeitpunkte mit seiner Forderung ausfallen.

Andererseits sind auch die Anfallberechtigten genügend geschützt. Zunächst ist ihre Verpflichtung nach § 818 Abs. 3 BGB. ausgeschlossen, wenn sie nicht mehr bereichert sind. Weiterhin können sie die Herausgabe der Bereicherung nach Ablauf der Verjährung verweigern. Der Herausgabeanspruch unterliegt dabei nicht, wie Brodmann[100]) meint, der 30jährigen Verjährung. Diese tritt schon nach fünf Jahren ein. Das ist im Gesetze zwar nicht ausdrücklich bestimmt, folgt aber aus § 56 AktG. und § 31 GmbHG. Dort ist angeordnet worden, daß der Haftungsanspruch gegen die Anfallberechtigten im Falle gesetzeswidriger Zahlungen in fünf Jahren verjährt. Das gilt ebenso für die werbende, wie für die abwickelnde Gesellschaft. Aus dem Sinne dieser Vorschrift folgt, daß sie auch für solche Zahlungen gelten muß, die den Anfallberechtigten im ordnungsmäßigen Verfahren zugeführt worden sind. Denn der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung eine zeitliche Begrenzung der Haftung erreichen. Wenn das aber schon für gesetzeswidrig empfangene Zahlungen gilt, dann muß die Haftung der Anfallberechtigten um so mehr zeitlich beschränkt sein, wenn sie die Zuwendungen im ordnungsmäßigen Verfahren erlangt haben. Aus diesem Grunde können die Vorschriften § 56 Abs. 4 AktG. und § 31 Abs. 5 GmbHG. auch im Falle der ordnungsmäßigen Liquidation zur Anwendung kommen[101]).

Das Fortbestehen einer juristischen Person bei dem nachträglichen Auftauchen eines Gläubigers ist demnach kein unbedingtes. Ergibt sich, daß die Anfallberechtigten nicht mehr bereichert sind, oder daß die Einrede der Verjährung durchgreifen würde, dann wäre die juristische Person nicht mehr in der Lage, den an sich bestehenden Anspruch zu verwerten. Es ist dann kein Vermögenswert vorhanden. Die juristische Person besteht in diesem Falle also äußerstenfalls bis zum Ablaufe der Verjährung des Gläubigeranspruches.

---

100) § 301 Anm. 4 c.
101) So auch: Schumann S. 113 ff.

§ 13. Kapitalzuwendungen nach Liquidationsbeendigung.

Nach den bisherigen Ausführungen ist eine juristische Person nur scheinbar erloschen, wenn sich nach der förmlichen Beendigung des Abwicklungsverfahrens noch vermögensrechtliche Ansprüche herausstellen.

Das führt aber zu der weiteren Frage, ob eine juristische Person auch dann noch fortbesteht, wenn ihr erst nach Schluß der Abwicklung noch Vermögenswerte zugewendet werden sollen, auf die sie keinen Anspruch hat. So, wenn ein Dritter die Verpflichtung übernimmt, unbezahlt gebliebene Schulden einer aufgelösten juristischen Person zu begleichen.

I. Stellungnahme des Schrifttums.

Zu dieser im Schrifttum bisher wenig behandelten Frage nimmt Cramer[102]) in bejahendem Sinne Stellung. Er meint, eine aufgelöste juristische Person müsse nach Beendigung der Abwicklung auch dann noch rechtsfähig sein, wenn ihr zum Zwecke einer Nachtragsliquidation zur Befriedigung von Gläubigern noch Vermögen zugewendet werden solle[103]).

Cramer geht davon aus, daß es allgemein zulässig sei, einem rechtsfähigen Verein nach Durchführung der Liquidation noch Vermögen zuzuwenden[104]). Weiterhin lasse das Reichsgericht die Rückwandlung einer aufgelösten juristischen Person in eine werbende Gesellschaft zu[105]). Wenn man mit dem Reichsgericht diese Rückwandlung zulasse, dann müsse eine juristische Person allgemein auch nach der Liquidationsbeendigung noch die Fähigkeit haben, Zuwendungen entgegen zu nehmen. Aus der Tatsache, daß die Zuwendung erfolgen solle, schließt Cramer das Vorhandensein eines Anspruches. Die juristische Person könne demnach noch nicht erloschen sein, so daß die Liquidation wieder aufgenommen werden müsse.

II. Eigene Stellungnahme.

Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Sie beruht auf einer Verkennung des Wesens der Liquidation.

Wie bereits oben[106]) ausgeführt worden ist, besteht der Zweck der Liquidation darin, die bestehenden Rechtsbeziehungen abzuwickeln und das vorhandene Vermögen unter die Anfallberechtigten zu verteilen. Mit der Er-

102) S. 15 ff.
103) S. 19.
104) So: RGRK § 49 Anm. 4.
105) RGZ: 118, 337; Saenger in DJZ 1925, 1583.
106) S. 30 ff.

ledigung dieser Aufgabe ist dieser Zweck erfüllt und die juristische Person ist erloschen.

Dem könnte entgegengehalten werden, daß die Liquidation bei nachträglichem Bekanntwerden von Vermögen fortzusetzen ist. Dieser Satz hat jedoch nur Geltung, wenn die Vermögenswerte schon vor der Liquidationsbeendigung vorhanden waren. In dem von Cramer geschilderten Falle handelt es sich dagegen um die Entstehung eines Anspruches erst nach der Liquidationsbeendigung. Darin liegt aber ein sehr wesentlicher Unterschied. In den hier[107]) behandelten Fällen konnten die bestehenden Ansprüche nur deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht bekannt waren. In dem Falle Cramers sind dagegen die zur Zeit der Liquidation bestehenden Rechtsverhältnisse tatsächlich abgewickelt worden. Eine nach der Liquidationsbeendigung erst beabsichtigte Zuwendung kann deshalb nicht in rechtliche Beziehung zu der juristischen Person gebracht werden. Das wäre nur möglich, wenn zugleich der Nachweis geführt würde, daß sie tatsächlich noch besteht. Dieser Nachweis kann aber nicht mit der Behauptung erbracht werden, der juristischen Person solle ein bis dahin nicht vorhandener Vermögenswert erst zugewendet werden.

Die Wiederaufnahme der Liquidation ist also in einem solchen Falle nicht möglich. Ebensowenig ist eine beabsichtigte nachträgliche Zuwendung auf den Fortbestand oder auf den Untergang einer juristischen Person von Einfluß.

Nur diese und keine andere Auffassung kann den von Cramer angeführten Stellen entnommen werden.

Es ist zwar richtig, daß im Kommentar der Reichsgerichtsräte gesagt wird[108]), es sei nicht zu bezweifeln, daß der Verein „auch nach diesem Zeitpunkte" die Fähigkeit behalte, Zuwendungen, welche die Mittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten gewährten, anzunehmen. Damit ist aber nicht die Zeit nach der Liquidationsbeendigung gemeint. Es wird vielmehr das Maß der Rechtsfähigkeit näher bestimmt, als der Verein auch nach der Liquidationseröffnung noch in der Lage sein soll, Zuwendungen entgegen zu nehmen. Das ist schon daraus zu folgern, daß es sich um eine Anmerkung zu § 49 BGB. handelt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird zugleich durch die Verweisung auf eine Entscheidung des Obersten

107 S. 44 ff.
108) § 49 Anm. 4.

Landesgerichts in München bestätigt[109]). In dieser wird ausgeführt, die Zuwendungen dürften nur dazu dienen, Vereinsverbindlichkeiten zu tilgen und die Liquidation durchzuführen. Sie dürften jedoch nicht zur Wiederaufnahme der werbenden Tätigkeit führen.

Daraus geht eindeutig hervor, daß nicht die Auslegung Cramers, sondern die hier vertretene Ansicht richtig ist.

Ebenso verhält es sich mit der von Cramer angeführten Entscheidung des Reichsgerichts[110]). In der Begründung dieses Urteils geht das Reichsgericht zunächst davon aus, daß der Gläubiger einer juristischen Person seine Forderung nicht schon durch die Löschung der Gesellschaft verliere. Denn diese gehe dadurch nicht unter. Sie lebe wieder auf, wenn sich weiteres Vermögen herausstelle. Der Gläubiger könne also in diesem Falle seine Befriedigung verlangen. Eine andere Frage sei es, ob es auch rechtlich möglich sei, den guten Ruf einer durch Konkurs aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung dadurch wieder herzustellen, daß ihr jemand nachträglich die Mittel zur Bezahlung ihrer Schulden zur Verfügung stelle oder die übrig gebliebenen Schulden der Gesellschaft übernehme. Solches zu verhindern, habe die Rechtsordnung an sich kein Interesse.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß aus den Worten „ihr nachträglich zur Verfügung stellen" die Schlußfolgerung Cramers gerechtfertigt erscheint. Das Reichsgericht hat weiter jedoch ausdrücklich gesagt, die Entscheidung über diese Frage könne offen bleiben. Es sieht in den Erklärungen der Parteien — des zahlungsbereiten Dritten und der Gläubiger — den Abschluß eines Vertrages. Der zahlungsbereite Dritte habe in eigenem Interesse den unbefriedigt gebliebenen Gläubigern selbständig haften wollen. Er sei also den Gläubigern aus einem Schuldübernahmevertrag unmittelbar zur Zahlung verpflichtet.

Aus dieser Entscheidung kann also nicht ohne weiteres gefolgert werden, das Reichsgericht würde sich zu der von Cramer vertretenen Ansicht bekannt haben. Aus ihr ist nur zu schließen, daß das Reichsgericht eine Zuwendung an eine „aufgelöste" juristische Person für möglich hält, so lange die Abwicklung noch nicht beendet ist. Tritt daher nach erfolgter Löschung ein Beteiligter mit der Behauptung hervor, der juristischen Person stehe ein vermögensrechtlicher Anspruch zu, weil ein Dritter sich zur Bezahlung der

109) RJA. 16, 245
110) DJZ 1925, 1583; siehe auch S. 87.

Schulden verpflichtet habe, so bewirkt diese Verpflichtung nicht ohne weiteres ein Wiederaufleben der juristischen Person.

Es bedarf vielmehr stets der Feststellung, wann der Dritte diese Verpflichtung übernommen hat. Wenn er die Zahlungsverpflichtung noch vor Beendigung der Abwicklung eingegangen ist, dann konnte der Vertrag zwischen ihm und der juristischen Person geschlossen werden. Der hieraus sich ergebende Anspruch hätte dann während der Liquidation zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden müssen. Ist dies übersehen worden, dann kann dieser Anspruch noch im Wege der Nachtragsliquidation geltend gemacht werden, weil er ja als solcher schon vorhanden war, als auch die juristische Person noch bestand. Wurde dagegen die Liquidation restlos durchgeführt, dann kann zwischen dem Dritten und der juristischen Person ein Vertrag nicht mehr geschlossen sein. Die juristische Person ist erloschen und einer untergegangenen Person gegenüber kann man sich nicht verpflichten. Etwaige Ansprüche können daher nur zwischen dem Dritten und den Gläubigern entstanden sein; denn nur zwischen ihnen können vertragliche Bindungen hergestellt werden. Die erloschene juristische Person kommt hierdurch nicht wieder zur Entstehung.

Für die Wahrnehmung der Gläubigerbelange ist es im übrigen gleichgültig, ob in einem derartigen Falle die juristische Person fortbesteht. Dem Gläubiger genügt es, wenn jemand die Bezahlung seiner Forderungen aus eigenem Interesse übernimmt. Zur Eingehung einer solchen selbständigen Verpflichtung bedarf es nicht des Fortbestehens der juristischen Person, da der Vertrag ja unmittelbar zwischen dem Gläubiger und dem zahlungsbereiten Dritten abgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß die nachträgliche Übernahme einer Verpflichtung nur dann auf den Fortbestand einer juristischen Person von Einfluß sein kann, wenn diese Verpflichtung noch vor Beendigung der Abwicklung eingegangen wurde. Wird eine Verpflichtung von dritter Seite erst nach Liquidationsbeendigung übernommen, so hat dies für das Dasein der juristischen Person keine Bedeutung. Sie lebt also nicht wieder auf und es kann daher auch keine Nachtragsliquidation stattfinden.

§ 14. Rückwandlung einer aufgelösten juristischen Person in eine werbende Gesellschaft.

Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob eine juristische Person nach der Auflösung durch Beschluß als werbende Gesellschaft fortgesetzt werden kann, das heißt, ob ihre Rückwandlung möglich ist.

Eine einheitliche Regelung dieser Frage ist im Gesetze nicht erfolgt. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im § 60 GmbHG. vorgesehen, daß die Fortsetzung einer solchen Gesellschaft nur im Falle der Aufhebung oder der Einstellung des Konkursverfahrens möglich ist. Nach § 215 AktG. ist die Fortsetzung einer aufgelösten Aktiengesellschaft möglich, solange noch nicht mit der Vermögensverteilung unter die Anfallberechtigten begonnen worden ist. Außerdem ist die Fortsetzung möglich, wenn das Konkursverfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag der Gesellschaft eingestellt worden ist.

Danach ist also die Fortsetzung der im Regelfalle durch Gesellschaftsbeschluß aufgelösten Aktiengesellschaft nur möglich, wenn die Vermögensverteilung noch nicht begonnen hat.

Für die anderen juristischen Personen fehlt es an solchen Vorschriften. Es fragt sich deshalb, ob diesen für die Aktiengesellschaft getroffenen Bestimmungen auch allgemeine Bedeutung zukommt.

I. Schon vor der Erlassung des Aktiengesetzes nahm die herrschende Meinung den Standpunkt ein, daß die Rückwandlung einer abwickelnden juristischen Person den Zwecken der Liquidation widerspreche. Sie war der Auffassung, daß die Rückwandlung auf die im Gesetz[111]) ausdrücklich hervorgehobenen Fälle beschränkt sei. Da es sich zugleich um Ausnahmebestimmungen handele, so sei in allen anderen Fällen die Rückwandlung unzulässig[112]).

Das Schrifttum nimmt zum Teil den gegenteiligen Standpunkt ein.

Brodmann[113]) hält die Rückwandlung für allgemein zulässig. Er ist der Ansicht, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit der herrschenden Meinung bieten könnten. Der Auffassung der herrschenden Meinung stimmt er zwar insoweit zu, als auch er in den §§ 307 HGB., 60 GmbHG. Ausnahmevorschriften erblickt. Diese bedeuten aber seiner Ansicht nach nicht eine Ausnahme von

111) § 307 Abs. 3 HGB, § 60 GmbHG.
112) Lehmann-Ring § 307 Anm. 1; Behrend §§ 349, 139 Anm. 3.

der Regel, daß in anderen Fällen die Rückwandlung nicht möglich sei. Brodmann erblickt die Ausnahme vielmehr darin, daß in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen ein Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter genüge, während in allen anderen Fällen Einstimmigkeit erforderlich sei.

Durch die Erlassung des Aktiengesetzes ist die Richtigkeit der herrschenden Meinung bestätigt worden. Würde der Gesetzgeber die Rückwandlung allgemein für zulässig halten, dann hätte er dies durch Neuschaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zum Ausdruck bringen können. Da aber anläßlich der Schaffung des Aktiengesetzes eine allgemeine Regelung nicht vorgenommen worden ist, so kann daraus gefolgert werden, daß die Rückwandlung nur zulässig ist, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

II. Die Fassung des § 215 AktG. hat weiterhin die Streitfrage entschieden, bis zu welchem Zeitpunkte die Rückwandlung beschlossen werden konnte. Gestützt auf die in RGZ. Band 118 S. 337 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts hat ein Teil des Schrifttums[114]) die Rückwandlung für zulässig erachtet, wenn der darauf hinzielende Beschluß einstimmig gefaßt wurde und das Stammkapital entweder unversehrt war, oder, soweit ausgezahlt, wieder voll hereingebracht wurde. Cramer[115]) ist noch einen Schritt weitergegangen und hat die Rückwandlung selbst nach Beendigung der Liquidation noch für möglich gehalten. Die eindeutige Vorschrift des § 215 AktG. besagt jedoch, daß die Fortsetzung einer Aktiengesellschaft nach Beginn der Vermögensverteilung nicht mehr möglich ist. Damit hat diese Streitfrage ihre Erledigung gefunden. Es steht nunmehr kraft positiver Rechtssatzung fest, daß der Rückwandlungsbeschluß noch vor Beginn der Vermögensverteilung gefaßt sein muß.

III. Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Rückwandlung einer aufgelösten juristischen Person nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und bei der durch Beschluß erfolgten Auflösung nur vor Beginn der Vermögensverteilung zulässig ist.

---

113) § 307 Anm. 1; § 60 Anm. 2.
114) v. Gierke, §§ 33, III, 2; 44, IV; 47, IX, 4; Lorenz S. 19.
115) S. 17.

Schlußbetrachtung.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen ist dahin zusammenzufassen, daß der Bestand einer juristischen Person weder durch den Eintritt einer die Auflösung bedingenden Tatsache, noch durch deren Eintragung, weder durch die Verteilung des Vermögens, noch durch die Löschung im Register berührt wird.

Es hat sich weiterhin ergeben, daß eine juristische Person so lange nicht untergehen kann, wie sie noch Vermögen besitzt. Selbst vorhandene Schulden sind in bestimmten Fällen geeignet, den Untergang einer juristischen Person zu verhindern.

Maßgebend für die Beendigung ist allein die völlige Abwicklung der Rechtsbeziehungen. Da dieser Nachweis aber niemals mit völliger Sicherheit zu führen ist, so kann auch das Ende einer juristischen Person nicht mit Gewißheit festgestellt werden.

Der nach der förmlichen Liquidationsbeendigung bestehende Zustand kann deshalb nur mit einem Zustande der Ruhe, mit einem totenähnlichen Schlafe verglichen werden, der zu jeder Zeit unterbrochen werden kann.

Mit dieser Feststellung sind wir am Ende unserer Untersuchung angelangt. Es bleibt nunmehr nur noch zu prüfen, ob dieses Ergebnis dem Sinne des Gesetzes entspricht.

Die Beantwortung dieser Frage ist nur möglich, wenn man vom Wesen der juristischen Person ausgeht. Wir haben gesehen, daß, wenn der einzelne Mensch als Rechtssubjekt zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele nicht ausreicht, der Gesetzgeber den Personengemeinschaften und -verbänden die Rechtsfähigkeit verliehen und sie damit zu Rechtsträgern gemacht hat. Aber genau so, wie diese Gemeinschaften nach positivem Recht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit bestimmter Voraussetzungen bedürfen, muß das Ende ihrer Rechtsfähigkeit und damit ihres Daseins an den völligen Wegfall dieser Voraussetzungen geknüpft werden. Das ist auch der tiefere Grund dafür, daß der Gesetzgeber keine positiven Bestimmungen hinsichtlich des Erlöschens einer juristischen Person getroffen hat. Man könnte zwar meinen, daß, wenn das Entstehen einer juristischen Person kraft positiver Rechtssatzung möglich ist, dies auch für ihre Beendigung gelten müsse. Wenn aber der Gesetzgeber einer Personengemeinschaft einmal die Rechtsträgerschaft beigelegt hat, dann kann er nicht ohne weiteres dieser Gemeinschaft die Rechtsträgerschaft wieder nehmen. So lange die Zwecke,

das Substrat, um derentwillen der Gesetzgeber der Personengesamtheit die Rechtsträgerschaft zuerkannt hat, in der realen Welt der Tatsachen vorhanden sind, muß er auch anerkennen, daß diese Personengesamtheit als Rechtssubjekt fortdauert, bis das der Rechtsträgerschaft zu Grunde liegende Substrat einmal völlig verschwunden ist.

Wollte aber der Gesetzgeber das sofortige Aufhören der juristischen Person von Augenblick zu Augenblick anordnen, so würde er das tatsächliche Fortbestehen der Rechtsbeziehungen außer Acht lassen. Er würde dann in einem gewissen, aus formalen Rücksichten gewählten Zeitpunkte einem von ihm zur Erreichung bestimmter, anerkannter Zwecke ins Leben gerufenen Gebilde das Leben nehmen, obwohl der Zweck der Rechtsträgerschaft noch vorhanden ist. Die Folge würde sein, daß im Rechtsleben subjektlose Rechte anerkannt werden müßten, die zu dem Begriffe des subjektiven Rechts im Widerspruch stehen und nach der herrschenden Meinung mit Recht undenkbar sind.

Eine juristische Person hat also unter bestimmten Voraussetzungen ein ewiges Leben; solange nämlich, als deren Rechtsbeziehungen tatsächlich noch bestehen.

Hat also der Gesetzgeber einer Personengemeinschaft einmal die Rechtsfähigkeit und damit die Rechtsträgerschaft verliehen, so muß sie diese so lange behalten, bis ihre Rechtsbeziehungen vollständig abgewickelt sind.

Die juristische Person besteht, bis die ihr gehörenden Gegenstände und die ihr zustehenden Ansprüche einen neuen Herrn gefunden haben.

Schrifttum.

Anschütz-v. Völderndorff: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Buch. Erlangen 1870.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin und Leipzig 1896.

Binder: Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Brand: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1911.

Brodmann: Aktienrecht, Kommentar. Berlin, Leipzig 1928.

— Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin, Leipzig 1924.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Auflage Stuttgart 1930.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Band. Allgemeine Lehren. 8. Auflage 1927.

Cramer: Die Rechtsfähigkeit der aufgelösten juristischen Person im Falle der Nachtragsliquidation. Göttingen 1930. Dissertation.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. 30./34. Auflage.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten.

Gierke, v.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. 3. Auflage. Berlin, Leipzig 1929.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. I. Band, Allgemeiner Teil und Personenrecht. Leipzig 1895.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— Das Wesen der menschlichen Verbände. Rektoratsrede Berlin 1902.

Hölder: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Labes: Schulden aufgelöster Aktiengesellschaften sowie der anderen juristischen Personen des deutschen Reichsprivatrechts. Heidelberg 1913, Dissertation.

Lastig: Die Auflösung der kaufmännischen Gesellschaften. Halle 1900. Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Halle für Dernburg.

Lehmann, Heinrich: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Aufl. Berlin, Leipzig 1928.

Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1913. 2. Band.

Lorenz: Die Rückwandlung der aufgelösten Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in werbende Gesellschaften. Halle 1932. Dissertation.

Mäcke: Die Verwirkung. Halle 1935. Dissertation.

Meurer: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band I.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Oberwinter: Über Vereine, Aktiengesellschaften und Gewerkschaften im Liquidationszustande nach Verteilung des gesamten Vermögens unter die Anfallberechtigten. (In: Gruchots Beiträge Band 53 S. 769 ff.).

Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1926.

Parisius-Crüger-Crecelius: Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 6. Aufl. 1922.

— Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin 1926.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Band I, Allgemeiner Teil, Kommentar. 3. Aufl. 1903.

Quassowski: In Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: 8. Auflage. Berlin, Leipzig 1935.
Renaud: Das Recht der Aktiengesellschaft. 2. Aufl., Leipzig 1875.
— Das Recht der Commanditgesellschaft. Leipzig 1881.
Rhode: Juristische Person und Treuhand. Grundzüge einer Lehre vom zweckgebundenen Recht. Berlin 1932.
Ritter: Kommentar zum Handelsgesetzbuche. Berlin 1910.
Savigny, v.: System des heutigen Römischen Rechts. Berlin 1840.
Schumann: Die rechtliche Stellung der Gläubiger zur Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung nach ihrer Liquidation. Marburg 1930.
Staudinger, v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Band I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1934.
Wimpfheimer: Die Gesellschaft des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation. München 1908.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I. 8. Auflage 1900.
Wolff: Organschaft und Juristische Person. I. Teil: Juristische Person und Staatsperson. (Kritik, Theorie und Konstruktion). Berlin 1933.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: Bände: 5, 7; 15, 104; 41, 95; 48, 311; 74, 62; 92, 84; 105, 101; 109, 387; 109, 391; 118, 337; 124, 215; 144, 22; 149, 297.
Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (JFG): Band 4, 182, 212.
Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KGJ): Band 18, 48.
Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RJA): Band 16, 242.
Juristische Wochenschrift 1927, 1385; 1934, 2657; 1936, 2968.
Deutsche Justiz 1934, 1631.
Deutsche Juristen-Zeitung 1925, 1583.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937, 52.

Lebenslauf.

Am 20. April 1903 wurde ich als zweiter Sohn des Kaufmanns Max Bretschneider und seiner Ehefrau Emilie geb. Bender zu Coburg geboren. Nach dem Besuche der Städtischen Oberrealschule zu Halle (S.) erlernte ich den kaufmännischen Beruf. Im Sommersemester 1930 begann ich — nach mehrjähriger kaufmännischer Tätigkeit — das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Halle. Ich hörte bei den Herren Professoren Dres. Bilfinger, Boehmer, Finger, Fleischmann, Hein, Jahn, Joerges, Kisch, Kitzinger, Langheineken, Ruth, Schmidt, Schwinge, Wolff. Die erste juristische Prüfung legte ich am 30. Juni 1934 vor dem Prüfungsamt in Naumburg (S.) und die Große Juristische Staatsprüfung am 14. Februar 1938 vor dem Reichs-Justizprüfungsamt in Berlin ab. Am 22. Februar 1938 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hein, danke ich auch an dieser Stelle nochmals für die Anregung des Themas und für den Anteil, den er an dessen weiterer Bearbeitung genommen hat.